

Helmut Dehnen

Das Vereinsrecht

■ **Zweite Auflage 2004**

■ **Herausgeber**

Deutscher Siedlerbund e.V.
Gesamtverband
für Haus- und Wohneigentum
Neefestraße 2a
53115 Bonn
www.Siedlerbund.de

■ **Verlag**

Familienheim und Garten
Verlagsgesellschaft mbH
www.FuG-Verlag.de

■ **Druck**

Druck Center Meckenheim

■ **Titelfotos**

Görlitz

■	<u>Was ist ein Verein ?</u>	5
■	Idealverein oder wirtschaftlicher Verein	
	Idealverein	
	Wirtschaftlicher Verein	6
■	Rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Verein	
	Rechtsfähiger Verein	
	Nicht rechtsfähiger Verein	7
	Gemeinsamkeiten des rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereins	
	Unterschied zwischen dem rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Verein	8
	Sachverband	10
■	Die Vereinssatzung	11
	Mindestanforderungen	
	Die Satzung hat zu enthalten	
	Der Name des Vereins	12
	Sitz des Vereins	
	Zweck des Vereins	
■	Die Vereinsmitglieder	13
	Personenkreis	
	Aufnahmeverfahren	
	Mitgliederrechte	14
	Recht auf Gleichbehandlung	
	Stimmrecht	
	Das Recht zur Einberufung der Mitgliederversammlung	15
	Recht zur Teilhabe am Vereinsleben	
	Mitgliedschaftspflichten	
	Die Beitragspflicht	
	Mitgliedsbeiträge	
	Beendigung der Mitgliedschaft	
■	Die Mitgliederversammlung	16
	Grundsätzliches	
	Öffentlichkeit	
	Umlaufbeschluss	
	Zuständigkeitsbereich	
	Gesamtheit der Vereinsmitglieder	
	Ordentliche Mitgliederversammlung	17
	Außerordentliche Mitgliederversammlung	
	Ladung	
	Einberufung der Mitgliederversammlung	
	Pflicht zur Einberufung	18
	Form der Einberufung	

Einberufungsfrist	19
Ort und Zeit der Versammlung	
Folgen der Nichteinladung von Vereinsmitgliedern	
Tagesordnung	
Durchführung der Versammlung	20
Leitung der Versammlung	
Eröffnung der Versammlung	21
Feststellung der Beschlussfähigkeit	
Bekanntgabe der Tagesordnung	
Genehmigung des Protokolls	
Beratung	
Wortmeldungen	22
Unterbrechung der Versammlung	23
Verkündung der Beschlüsse	
Schließung der Versammlung	
Abstimmungen	24
Stimmrecht	
Stimmrechtsausschluss	
Beschlussfähigkeit	25
Art der Abstimmung	
Stimmenmehrheit	26
Qualifizierte Mehrheit	
Relative Mehrheit	
Stimmanfechtung	27
Fehlerhafte Versammlungsbeschlüsse	
Niederschrift	28
Der Vorstand	29
Zusammensetzung	
Vertretungsmacht des Vorstandes	
Wahl des Vorstandes	30
Amtsdauer des Vorstandes	31
Abberufung des Vorstandes	
Beendigung des Vorstandsamtes aus anderen Gründen	32
Aufgaben des Vorstandes	
Anspruch des Vorstandes auf Entlastung	34
Beschlussfassung	
Die Haftung des Vereins	
Rechtsfähiger Verein	
Nicht rechtsfähiger Verein	35
Weitere Vereinsorgane	
Der Verbandsausschuss	
Ehrenausschuss	36

■	<u>Verein und Steuerrecht</u>	37
■	Grundsätze der Besteuerung von Vereinen	
■	Gemeinnützigkeit eines Vereins	
	Voraussetzungen	
	Gemeinnützige Zwecke	38
	Satzung	
	Entscheidung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit	39
	Vorteile der Gemeinnützigkeit	
■	Körperschaftsteuer	40
	Der steuerfreie ideelle Vereinsbereich	
	Echte Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren	
	Spenden sowie Zuschüsse von der öffentlichen Hand	
	Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse	
	Die steuerfreie Vermögensverwaltung	
	Besteuerung wirtschaftlicher Tätigkeit	41
	Der steuerbegünstigte Zweckbetrieb	
	Der steuerbegünstigte wirtschaftliche Geschäftsbetrieb	
	Besteuerungsgrenze	
■	Gewerbesteuer	
■	Umsatzsteuer	
	Der Verein als Unternehmer	
	Steuerbefreiungen	42
	Steuersätze	
	Berechnung der Umsatzsteuer	
	Vorsteuer	43
	Kleinunternehmerbesteuerung	
■	Grundsteuer	
	Besteuerungsgrundlage	
	Befreiung von der Grundsteuer	
■	Grunderwerbsteuer	44
■	Kraftfahrzeugsteuer	
■	Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag)	
■	Erbschaft- und Schenkungsteuer	
	Steuerbefreiung	
■	Lohnsteuer	45
	Beschäftigung von Übungsleitern	
	Steuerabzug	
	Pauschalierung der Lohnsteuer	46
	Beschäftigung von Musikern	
■	Lotteriesteuer	
■	Vergnügungssteuer	47
	Gegenstand der Besteuerung	
■	Spendenabzug	
	Spendenbescheinigung	
■	Steuerabzug für Bauleistungen	48

Diese Broschüre soll ein Leitfaden für die Organe der als Vereine zusammengeschlossenen Siedlergemeinschaften sein. Die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften für eingetragene Vereine sind hier besprochen und ihre Anwendbarkeit auf nicht eingetragene Vereine erläutert. Die nichteingetragenen Vereine unter den Siedlergemeinschaften berufen sich in der Regel auf die Satzung ihres jeweiligen Landesverbandes.

Was ist ein Verein?

Das private Vereinsrecht ist in §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) enthält aber keine Aussage über das Wesen des Vereins und bestimmt auch den Begriff nicht. Ein Verein ist nach der Rechtsprechung ein:

- freiwilliger,
- auf gewisse Dauer angelegter,
- körperschaftlich organisierter und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängiger Zusammenschluss einer größeren Anzahl von Personen,
- unter einem Gesamtnamen (Vereinsnamen),
- die ein gemeinsames Ziel verfolgen.

Der Verein

- hat einen Vorstand als Organ
- führt einen Gesamtnamen
- äußert seinen Willen grundsätzlich durch Beschlussfassung seiner Mitglieder nach Stimmenmehrheit.

Ein Wechsel im Mitgliederbestand kann grundsätzlich stattfinden. § 58 Abs. 1 BGB verlangt eine satzungsmäßige Regelung für die Aufnahme weiterer Mitglieder.

Die Vorschriften des BGB bilden die Grundlage für den rechtsfähigen wie auch den nicht rechtsfähigen Verein.

Idealverein oder wirtschaftlicher Verein

Zu unterscheiden sind die sogenannten Idealvereine (§ 21 BGB) und Vereine mit wirtschaftlicher Zweckrichtung (§ 22 BGB).

Idealverein

Ein Idealverein ist ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg, sondern auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke gerichtet ist. Ein Idealverein erhält den Status einer rechtsfähigen juristischen Person allein durch Eintragung in das Vereinsregister. Er kann auch als nicht rechtsfähiger Verein – ohne Eintragung – bestehen. Zweck des Vereins ist die Aufgabe, die der Verein sich selbst stellt. Strebt der Verein Gewinnerzielung oder Vermögensvorteile an, sollte er sich in einer GmbH, AG oder Genossenschaft organisieren.

Ein Idealverein ist anzunehmen, wenn ihm die Förderung der allgemeinen Interessen, insbesondere die Beratung

und Betreuung der Mitglieder obliegt. Aus dieser Satzung ergibt sich z.B. eindeutig die ideelle Zielsetzung: Ein wirtschaftlicher Verein ist z.B. die Selbsthilfe-Siedlergemeinschaft, die durch einen Bauträger Kleinsiedlungen für ihre Mitglieder errichten lässt.

Dem Idealverein ist die wirtschaftliche Tätigkeit nicht völlig verwehrt. Sie darf aber kein Hauptzweck sein. Als Nebenzweck kann allerdings auch eine nicht unbedeutende wirtschaftliche Betätigung gestattet sein.

Der Verband hat nachstehende Aufgaben:

- Die Verbreitung des Gedankens der Familienheime (Kleinsiedlungen und sonstige Eigenheime) in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden und Organisationen.
- Unterstützung und Mitwirkung bei der Planung und Errichtung von Wohnstätten als geschlossene Siedlungen (Gruppenmaßnahmen) oder als einzelne Siedlerstellen.
- Pflege des Gemeinschaftsgeistes und Unterstützung der Mitglieder in kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht bei der Bewirtschaftung ihrer Siedlerstellen.

Diesem Zweck dienen:

- 3.1. Die Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen und Exkursionen.
- 3.2. Die Durchführung von Leistungswettbewerben.
- 3.2. Die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Siedlungsträgern und sonstigen Organisationen und in der Öffentlichkeit.

Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein mit wirtschaftlicher Zweckrichtung erlangt die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung (Konzession). Die Konzession hat Ausnahmecharakter. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch. Für die Verleihung der Rechtsfähigkeit sind die Bundesländer zuständig. Einem wirtschaftlichen Verein darf die Rechtsfähigkeit nur verliehen werden, wenn

- diese Rechtsform durch Sondergesetze ausdrücklich zugelassen ist, oder wenn
- es für den Verein wegen besonderer Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist, sich in einer für rechtsfähige wirtschaftliche Zusammenschlüsse vorgesehenen Rechtsform, wie z.B. GmbH oder AG, zu organisieren. (Subsidiaritätsklausel).

Für die Unterscheidung zwischen Idealverein und wirtschaftlichem Verein kommt es entscheidend auf die Betätigung des Vereins an.

Wirtschaftliche Vereine sind z.B. Selbsthilfesiedlergemeinschaften, Sterbekassen, Rabattsparvereine, ärztliche Verrechnungsstellen, landwirtschaftliche Maschinengenossenschaften.

Rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Verein

Der rechtsfähige Verein kann am Rechtsleben als selbständiger Träger von Rechten und Pflichten teilnehmen. Die Rechtsfähigkeit stellt ihn auf eine Stufe mit einer natürlichen Person. Da sich die Bildung zu einer rechtsfähigen, selbständigen Person mit Hilfe einer juristischen Konstruktion vollzieht, wird sie als „juristische Person“ im Gegen-

satz zum Menschen als einer „natürlichen Person“ bezeichnet.

Der rechtsfähige Verein kann in vermögensrechtlicher Sicht:

- Eigentum erwerben,
- Eigentum übertragen,
- Besitzer einer Sache sein,
- Rechtsgeschäfte abschließen,
- erben,
- Vermächtnisnehmer, Nießbraucher sein,
- Inhaber oder Berechtigter sonstiger Vermögensrechte sein,
- er kann im Rechtsstreit Kläger oder Beklagter sein,
- ihm kann Prozesskostenhilfe gewährt werden;

in persönlichkeitsrechtlicher Sicht hat er

- Namensschutz,
- Datenschutz,
- Ehrenschaft.

Die Rechtsfähigkeit kann nicht eingeschränkt werden; auch nicht durch Satzung.

Nicht rechtsfähiger Verein

Vom eingetragenen Verein (e.V.) unterscheidet sich der nicht rechtsfähige Verein vor allem durch die fehlende Rechtspersönlichkeit. Im BGB wird dem nicht rechtsfähigen Verein nur ein einziger Paragraph gewidmet. § 54 Abs. 1 besagt: „Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung.“

Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat aber der Bundesgerichtshof durch sein Urteil vom 29. Januar 2001 entschieden, dass die Gesellschaft Träger von Rechten und Pflichten, also Rechtsobjekt sein kann (Neue Juristische Wochenschrift 2001, 1056) Das-

selbe gilt dementsprechend auch für den im Vereinsregister nicht eingetragenen Verein, mit dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof die bestehende Gesetzgebung durch Richterspruch fortgebildet und die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft anerkannt. Die Vorschriften über den eingetragenen Verein finden weitgehend auch auf den nicht rechtsfähigen Verein Anwendung. Sie werden im Regelfall in der Satzung festgeschrieben.

Gemeinsamkeiten des rechtsfähigen und des nicht rechtsfähigen Vereins

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Eindeutig ist jedoch, dass der nicht rechtsfähige Verein keine Gesellschaft ist. Zwischen dem rechtsfähigen und dem nicht rechtsfähigen Verein gibt es folgende Gemeinsamkeiten:

- Wesenseigen ist auch dem nicht rechtsfähigen Verein, dass er eine körperschaftliche Verfassung hat, sein Bestand auf längere Zeit angelegt ist und dass er vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist.
- Auch für den nicht rechtsfähigen Verein gilt weitgehend das Vereinsrecht des BGB. Besonderheiten ergeben sich nur noch aus der fehlenden eigenen Rechtspersönlichkeit. Die Gerichte haben die meisten Vorschriften des BGB als entsprechend anwendbar auf den nicht rechtsfähigen Verein erklärt.
- Vereinszweck des nicht rechtsfähigen Vereins kann gleichfalls ein idealer oder wirtschaftlicher sein.
- Der Erwerb oder die Beendigung der

Mitgliedschaft vollziehen sich wie beim eingetragenen Verein durch Ein- und Austritt.

- Der Grundsatz der Gleichstellung und Gleichbehandlung der Mitglieder gilt auch hier.
- Die Beitragspflicht der Mitglieder besteht in gleicher Weise wie beim rechtsfähigen Verein.
- Die Verfassung des nicht rechtsfähigen Vereins wird neben den gesetzlichen Vorschriften über das Vereinsrecht durch die Satzung geregelt.
- Auch der nicht rechtsfähige Verein muss als körperschaftlich organisierte Vereinigung einen Vorstand haben. Die Bestellung und die Abberufung des Vorstandes erfolgt in der Regel durch die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein gegenüber Dritten zu vertreten.
- Ein fehlender Vorstand kann gerichtlich bestellt werden.
- Der Vorstand hat den Weisungen der Mitgliederversammlung oder des satzungsgemäß dazu bestimmten Organs zu folgen.
- Wie beim eingetragenen Verein bestimmt sich die Geschäftsführung des Vorstandes nach den §§ 664-670 BGB.
- Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt durch Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustande.
- Ein Vereinsbeschluss ist wie beim rechtsfähigen Verein nur bei ordnungsgemäßer Einberufung gültig.
- Eine Satzungsänderung bedarf ebenfalls des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- Der nicht rechtsfähige Verein kann

unter seinem Namen verklagt werden.

- Er hat als Beklagter die Stellung eines rechtsfähigen Vereins. Im Prozess wird er durch seinen Vorstand vertreten. Die Zustellungen für den Verein erfolgen an den Vorstand. Der nicht rechtsfähige Verein kann Rechtsmittel einlegen.
- Die Zwangsvollstreckung kann mit dem gegen den Verein ergangenen Urteil nur in das Vermögen des nicht rechtsfähigen Vereins durchgeführt werden, nicht dagegen in das Privatvermögen der einzelnen Mitglieder. Die Mitglieder des Vereins können nur aufgrund eines gegen sie gerichteten Titels persönlich belangt werden.

Der nicht rechtsfähige Verein genießt nach § 12 BGB ebenso Namensschutz wie der rechtsfähige Verein.

- Für die Auflösung und Beendigung des nicht rechtsfähigen Vereins gelten die gleichen Grundsätze wie beim rechtsfähigen Verein.

Die rechtlichen Unterschiede zwischen dem rechtsfähigen und dem nicht rechtsfähigen Verein sind demnach nicht mehr groß. Bedeutende Organisationen, wie z.B. politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, sowie andere große Verbände haben sich für den nicht rechtsfähigen Verein entschieden.

Unterschied zwischen dem rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Verein

- Der rechtsfähige Verein kann am Rechtsleben als selbständiger Träger von Rechten und Pflichten teilnehmen.

Nicht rechtsfähiger Verein

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (NJW 2001, 1056) ist auch der nicht eingetragene Verein rechtsfähig, soweit er als „Außengesellschaft“ durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet, z.B. Verträge abschließt (ohne juristische Person zu sein). In diesem Rahmen ist er zugleich im Zivilprozess aktiv und passiv parteifähig (§ 50 ZPO). Somit kann z. B. eine Siedlergemeinschaft als Halterin eines Pkw-Anhängers, der Vereinszwecken dient, auftreten. In dieser Weise ist sie in die Zulassungspapiere einzutragen. Nach dem oben genannten BGH-Urteil gibt es sowohl ein verselbständigtes Vermögen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und eine Absonderung des Privatvermögens der Gesellschafter als auch eine Absonderung des Privatvermögens des nicht eingetragenen Vereins vom Vermögen des Vereinsvorsitzenden.

Das bedeutet:

- Der nicht rechtsfähige Verein kann Vereinsvermögen besitzen (Büroeinrichtung, Mitgliedsbeiträge, Ansprüche auf Zahlung von Mitgliedsbeiträgen).
- Er kann nicht Erbe sein, aber durch letztwillige Verfügung oder durch Schenkung können ihm Vermögenswerte zugewendet werden.
- Vermögen des nicht rechtsfähigen Vereins ist Gesamthandsvermögen, das sämtlichen Mitgliedern zur gesamten Hand zusteht (analog §§ 718, 719 BGB). Im Unterschied zum sonstigen Gesamthandsvermögen ist es ein vom Privatvermögen der Mitglieder abgesondertes Sondervermögen.

- Scheidet ein Mitglied aus, wächst sein gesamthändischer Anteil am Vereinsvermögen ohne weiteres den übrigen Mitgliedern zu. Tritt ein Mitglied neu ein, erwirbt es ohne weiteres einen Anteil an der Gesamthand.
- Es besteht kein Anspruch auf eine Auseinandersetzung des Vereinsvermögens. Der gesamthänderische Anspruch ist nicht übertragbar oder pfändbar.
- Bei einer Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins ist ein Urteil gegen diesen erforderlich (§ 735 Zivilprozessordnung).
- Die Regelung des § 736 ZPO, wonach zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urteil erforderlich ist, steht der Anerkennung der Parteifähigkeit nicht entgegen. Die Vorschrift verlangt weder vom Wortlaut noch vom Zweck her ein Urteil gegen jeden einzelnen Gesellschafter.
- Der nicht eingetragene Verein muss daher seine Ansprüche durch die Klage sämtlicher Vereinsmitglieder geltend machen. Zulässig ist allerdings die satzungsmäßige Ermächtigung des Vorstandes zur Führung der Vereinsprozesse im eigenen Namen.
- Der nicht rechtsfähige Verein kann als Verein verklagt werden. Er hat im Rechtsstreit die Stellung eines rechtsfähigen Vereins (§ 50 Abs. 2 ZPO). Im Verwaltungsgerichts- (§ 61 Nr. 2 VwGO) und im Sozialgerichtsverfahren ist der nicht rechtsfähige Verein beteiligungsfähig. Im Finanzgerichtsverfahren handelt der Vorstand für den nicht rechtsfähigen Verein (§ 58 Abs. 2 FGO).

- Über das Vermögen des nicht rechtsfähigen Vereins kann das Konkursverfahren eröffnet werden (§ 213 KO), ebenso das gerichtliche Vergleichsverfahren (§ 108 Abs. 1 VergIO);
- auch das Insolvenzverfahren (§ 11 Abs. 1 Satz 2 InsO).
- Gegen ihn kann wegen einer von seinem Vorstand begangenen Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße festgesetzt werden (§ 30 Abs. 1 OWiG).
- Er haftet aber nicht nach § 9 OWiG für das Handeln seiner Vorstandsmitglieder.
- Vorstandsmitglieder oder sonstige für den nicht rechtsfähigen Verein handelnde Personen haften aus jedem Rechtsgeschäft, das für den Verein Dritten gegenüber vorgenommen wird, persönlich. Mehrere Handelnde haften als Gesamtschuldner (§ 54 Abs. 2 BGB).
Beim rechtsfähigen Verein sind Kredite, die der Verein aufgenommen hat, Schulden des Vereins, nicht der Mitglieder. Der Verein als solcher kann z.B. Mietverträge abschließen. Nur ihm gegenüber kann der Vermieter den Vertrag kündigen.
- Die Haftung der Mitglieder eines Idealvereins ist praktisch auf das Vereinsvermögen beschränkt.
Beim wirtschaftlichen Verein haften alle Vereinsmitglieder für die Schulden des Vereins persönlich.
- Die Vereinsatzung wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Eine Prüfung durch das Registergericht findet demnach nicht statt. Fehler, Auslassungen oder unzulässige Bestimmungen werden oft dann erst bemerkt, wenn es Schwierigkeiten gibt.
- Die Vertretungsbefugnis für den Ver-

ein kann deshalb auch nicht durch Vorlage einer Vereinsregisterblattabschrift ausgewiesen werden.

- Vereine mit weniger als sieben Mitgliedern können nur einen nicht rechtsfähigen, keinen rechtsfähigen Verein bilden.

Die Auflösung und Beendigung erfolgt wie beim rechtsfähigen Verein. Die Auseinandersetzung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern erfolgt nach Gesellschaftsrecht (§§ 730 ff BGB).

Sachverband

In einem Sachverband erfolgt ein Zusammenschluss von Vereinen mit dem gleichen Betätigungsfeld. Es gibt Sachvereinigungen auf Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesebene. Der Sachverband und die Mitgliedervereinigungen bleiben jeweils selbständige Vereine. Auf allen Stufen können rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine bestehen.

Die Vereinsatzung

Die Verfassung des Vereins beruht zum Teil auf den unabänderlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im übrigen entstammen sie einem Akt eigener Gesetzgebung des Vereins, der Satzung.

Es gilt der Grundsatz der Vereinsautonomie. Im Rahmen der geltenden Gesetze kann der Verein seine sämtlichen Angelegenheiten durch Rechtsetzung und Selbstverwaltung eigenständig regeln.

Es gehört zum Wesen der Vereinsfreiheit, dass die Vereinsmitglieder Zweck und Aufgaben des Vereins selbst festlegen können.

Mindestanforderungen:

Zweck des Vereins,

Name des Vereins,

Sitz des Vereins.

Beim rechtsfähigen Verein: dass er in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Die Satzung hat zu enthalten:

- Bestimmungen über den Ein- und Austritt von Mitgliedern;
- Bestimmungen über die Leistung von Beiträgen der Mitglieder;
- Bestimmungen, wer die Mitgliedsbeiträge festsetzt;
- die Zusammensetzung des Vorstands;
- Voraussetzungen über die Berufung der Mitgliederversammlung;
- die Form der Berufung der Mitgliederversammlung;
- Bestimmungen über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- den Tag der Errichtung;

- die Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern.

Der Name des Vereins

Das BGB bestimmt nur, dass der Name des Vereins sich von den Namen der am gleichen Ort oder in der gleichen Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden soll (§ 57 Abs. 2 BGB). Deutlich ist die Unterscheidung dann, wenn sie ohne gesteigerte Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann.

In der Satzung wird bereits in der Überschrift auf den Vereinsnamen hingewiesen. Die ausdrückliche Bezeichnung als „Verein“ ist nicht erforderlich. Gebräuchlich sind u.a. auch Gemeinschaft, Vereinigung, Kameradschaft, Gesellschaft.

Der Name kann aus dem Vereinszweck abgeleitet, er kann auf einen Orts-, Familien- oder Firmennamen bezogen oder gar ein Phantasienamen sein. Unzulässig ist ein Vereinsname, der eine Täuschung über die Art oder die Größe des Vereins, die Zusammensetzung der Mitglieder oder über sonstige Verhältnisse herbeiführen kann.

Der Vereinsname ist geschützt. Der Verein kann von einem anderen Verein, ob er nun rechtsfähig ist oder nicht, verlangen, dass er die Führung des gleichen Namens unterlässt. Bei schuldhafter Verletzung seines Namens kann der Verein Schadenersatz fordern, wenn ihm durch den unbefugten Gebrauch des Namens ein Schaden entstanden ist. Derartige Ansprüche können nicht auf § 57 Abs. 2 BGB gestützt oder im Amtslöschungsverfahren oder nach § 60 BGB verfolgt werden, denn diese Vorschriften sind rein registerrechtlicher Natur. Mit der

Eintragung in das Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz „eingetragener Verein“. Dieser Zusatz muss vom Verein geführt werden, denn er ist fester Bestandteil des Vereinsnamens. Er kann dem Verein in der abgekürzten Form e.V. hinzugefügt werden.

Die Grundsätze des Namensschutzes gelten auch für bildliche Darstellungen, Embleme, Wappen, und soweit sie Verkehrsgeltung haben u. U. auch Abkürzungen, Buchstaben- und Zahlkombinationen.

Sitz des Vereins

Die Satzung muss den Sitz des Vereins angeben (§ 57 Abs. 1 BGB).

Der Sitz des Vereins entspricht dem Wohnsitz der natürlichen Personen. Als Sitz des Vereins gilt nach § 24 BGB der Ort, an dem die Verwaltung des Vereins durchgeführt wird, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt. In der Satzung muss ein bestimmter Ort angegeben werden. Die Begründung eines Doppelsitzes wird in der Rechtsprechung in der Regel nicht für zulässig gehalten.

Nach dem Rechtssitz des Vereins bestimmen sich u.a. der allgemeine Gerichtsstand (d.h. die Zuständigkeit des Gerichts für alle gegen den Verein zu erhebenden Klagen); für alle Klagen des Vereins und für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern; die Frage, welches Amtsgericht ihn in das Vereinsregister einträgt; der Leistungs-ort; die Zuständigkeiten der Behörden usw. Die Änderung des Sitzes ist eine Satzungsänderung und erfordert demnach einen entsprechenden Beschluss. Beim eingetragenen Verein bedarf eine Verlegung des Sitzes der Eintragung in das Vereinsregister.

Zweck des Vereins

Zum Satzungsinhalt gehört die Angabe des Vereinszwecks (§ 57 Abs. 1 BGB). Hierbei wird der wirtschaftliche vom nicht wirtschaftlichen Verein abgegrenzt. Durch die Zweckfestlegung wird bestimmt, ob der Schwerpunkt in der Gemeinnützigkeit, Geselligkeit, Sozialtätigkeit usw. liegt. Auch Idealvereine genießen das Nebenzweckprivileg. Entscheidend ist der Hauptzweck. So kann z.B. ein Idealverein auch ein Vereinslokal unterhalten. Die Ausgliederung eines Wirtschaftsunternehmens kann auch dem gemeinnützigen Vereinszweck zugute kommen.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB). In der Satzung kann allerdings anderes bestimmt werden (§ 40 BGB), z. B. dass die Änderung mit qualifizierter oder einfacher Mehrheit erfolgen kann. Die Unabänderlichkeit des Vereinszwecks kann in der Satzung nicht festgeschrieben werden.

Die Vereinsmitglieder

Personenkreis

Die Satzung muss hierüber eine bestimmte Vorschrift enthalten: Der Verein darf keinen geschlossenen Mitgliederbestand haben. Er besteht also unabhängig vom Wechsel der Mitglieder. Die Rechtsfähigkeit erlangt er nur, wenn ihm mindestens 7 Personen angehören. Sinkt die Mitgliederzahl unter 3, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden.

Aus der Satzung soll sich ergeben, ob nur ein bestimmter Personenkreis die Mitgliedschaft erwerben kann. So kann es z.B heißen: „Aktives Mitglied einer Siedlergemeinschaft kann jede zu in § 2 dieser Satzung genannten Gruppen gehörende unbescholtene Person sein. Nicht zu diesen Gruppen gehörende Personen können fördernde Mitglieder werden“.

In § 2 ist der Kreis wie folgt umrissen: „Klein-, Eigenheim- und Nebenerwerbs-siedlern, sonstigen Familienheimern mit nutzbarem Garten- oder sonstigen Nutzland, Siedleranwärtern, Volkswohnungsinhabern und sonstigen vom Verband zugelassenen Interessensgruppen“.

Aufnahmeverfahren

In der Satzung ist festzulegen, auf welche Weise sich der Beitritt vollzieht. Es kann zum Erwerb der Mitgliedschaft genügen, dass der Erwerber eine Beitrittserklärung abgibt. Für diese Erklärung empfiehlt sich die Schriftform. Es können weitere Erfordernisse bestimmt werden, z.B. Empfehlung durch zwei Vereinsmitglieder oder einer Be-

dingung, z.B. Zahlung einer Aufnahmegebühr. Die unmittelbare Mitgliedschaft bei einer Kreisgruppe bzw. dem Landesverband ist z.B. als Einzelmitglied im Landesverband, wenn keine Siedlergemeinschaft vorhanden ist oder als Einzelmitglied in besonderer „Kreisgruppe“ möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Häufig wird über einen Aufnahmeantrag erst in einem besonderen Aufnahmeverfahren entschieden. Die Entscheidung kann dem Vorstand, einem besonderen Aufnahmeausschuss oder der Mitgliederversammlung übertragen werden. Ist das Organ in der Satzung nicht bezeichnet, hat die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag zu entscheiden. Es kann vorgesehen werden, dass über die Aufnahme in geheimer Abstimmung oder durch Los entschieden wird.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden.

Die Begründung der Mitgliedschaft setzt volle Geschäftsfähigkeit voraus. Ein Minderjähriger, der beschränkt geschäftsfähig ist – er hat das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet (§§ 106, 2 BGB) –, kann ein Rechtsgeschäft gültig abschließen, wenn er dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Das gleiche gilt, wenn keine vermögensrechtlichen Belange des Minderjährigen berührt werden (§ 107 BGB). Von Bedeutung ist auch der Taschengeldparagraph. Danach ist ein Vereinsbeitritt ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters rechtswirksam, wenn der Minderjährige den Mitgliedsbeitrag mit Geldern bezahlt, die ihm zu diesem Zweck oder

zur freien Verfügung von den Eltern oder mit deren Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (HTWG) gilt ebenfalls für den Vereinsbeitritt. Ein Haustürgeschäft (§ 1 HTWG) liegt vor, wenn:

- die Beitrittserklärung auch auf eine entgeltliche Gegenleistung des Vereins gerichtet ist,
- der Beitretende zum Beitritt bestimmt wurde durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz, im Bereich einer Privatwohnung, anlässlich einer im Gesetz näher bezeichneten Freizeitveranstaltung oder im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrswege.

Die Beitrittserklärung wird in diesen Fällen erst wirksam, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Aushändigung einer schriftlichen Widerrufsbelehrung widerrufen wurde (§§ 2, 1 Abs. 1 HTWG).

Mitgliederrechte

Die Mitgliedsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt vor allem für die Ausübung des Stimmrechts. Sie kann einem anderen nur übertragen werden, wenn die Satzung dies vorsieht.

Die Mitglieder haben:

- Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
- das Rederecht,
- das Antragsrecht,
- das Auskunfts- und Stimmrecht,
- das aktive und passive Wahlrecht,

- das Recht auf Wahrnehmung von Minderheitenrechten,
- das Recht, die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37 Abs. 1 BGB) und notfalls zu erzwingen (§ 37 Abs. 2 BGB),
- die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen,
- einen Anspruch auf rechtliches Gehör,
- das Recht auf Austritt aus dem Verein.

Recht auf Gleichbehandlung

Im Vereinsrecht gilt der Grundsatz der Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Vereinsmitglieder. Einzelne Mitglieder können nur mit ihrer Zustimmung schlechter gestellt werden. Sonderberechtigungen können z.B. sein: Beitragsfreiheit, erweitertes Stimmrecht, Recht auf Vorstandsbestellung. Zulässigerweise begründete Sonderrechte können ohne Zustimmung des bevorrechtigten Mitglieds weder beeinträchtigt noch entzogen werden.

Das Stimmrecht

Im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung steht jedem Mitglied grundsätzlich ein gleiches Stimmrecht zu. In der Ausübung seines Stimmrechts genießt das Vereinsmitglied persönliche Freiheit.

Eine Einschränkung des Stimmrechts eines Mitglieds ist allerdings insoweit gesetzlich vorgeschrieben, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen diesem und dem Verein betrifft. Das Mitglied ist in diesem Fall nicht stimmberechtigt, um Interessenkollisionen zu vermeiden. Das Stimm-

recht eines Mitglieds ruht, wenn ihm Entlastung als Vorstandsmitglied oder in sonstiger Verbandsfunktion erteilt werden soll. Das gilt nicht für Wahlen. Ein Mitglied kann sich selbst für ein Amt im Verein wählen.

Das Recht zur Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, die Einberufung der Mitgliederversammlung zu fordern.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (§ 37 BGB). In der Satzung kann dieses Recht nicht ausgeschlossen werden (Minderheitsrecht).

Recht zur Teilnahme am Vereinsleben

Hierzu gehört das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sich als Kandidat für Vereinsämter zur Wahl zu stellen sowie das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Hierzu gehören:

- das Recht auf Nutzung von Einrichtungen des Vereins,
- der Bezug der Vereinszeitschrift,
- das Recht auf Beteiligung an Vereinsveranstaltungen,
- die Fach- und Rechtsberatung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Mitgliedschaftspflichten

Mit dem Vereinsbeitritt unterwirft sich das Mitglied der Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet, loyal mit den übrigen Vereinsmitgliedern zusammenzuarbeiten. Zu den Treuepflichten gehört auch die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern sowie zu geringfügigen Dienstleistungen, wie z.B. Saalordner, Wahlhelfer.

Die Beitragspflicht

Nach § 58 Abs. 2 BGB soll die Satzung Bestimmungen enthalten, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu entrichten sind. Wird die Beitragspflicht in der Satzung nicht erwähnt, so besteht sie nicht.

Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Diese Regelung kann nach der Satzung auch dem Vorstand übertragen werden. Ehrenmitglieder sind in der Regel von der Beitragspflicht befreit.

Neben den Mitgliedsbeiträgen können auch Umlagen erhoben werden, wenn dies zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeständen erforderlich ist. Sie sind jedoch nur zulässig, wenn sie in der Satzung eine Rechtsgrundlage haben.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein, durch Ausschluss oder bei Tod des Mitgliedes. Mitgliedsbeiträge, die bis zum Ausscheiden entstanden sind,

können auch nach dem Ausscheiden noch geltend gemacht werden. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt (§ 39 BGB). Die Satzung kann vorsehen, dass der Austritt nur nach Ablauf einer Kündigungsfrist oder zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich ist.

Die Mitgliederversammlung

Grundsätzliches

Das Gesetz umreißt die Aufgaben der Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) wie folgt:

„Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.“

Die Mitgliederversammlung ist oberstes und unentbehrliches Organ des Vereins. In der Satzung wird sie oft auch als Hauptversammlung oder Generalversammlung bezeichnet. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die übrigen Vereinsorgane zu überwachen und ihnen Weisungen zu erteilen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Die Satzung enthält in der Regel einen Aufgabenkatalog, für den die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Die Mitglieder üben ihre Rechte durch Teilnahme und Abstimmung in der Mitgliederversammlung aus.

Die Durchführung der Mitgliederversammlung bleibt der Satzung überlassen. Das BGB bestimmt in §§ 36, 37 lediglich die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen sind nur den Mitgliedern zugänglich, d.h. sie sind nicht öffentlich. Die Satzung kann bestimmen, dass der Versammlungsleiter Gäste, die Presse oder sonstige Medien zulassen darf.

Umlaufbeschluss

Ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Mitgliederbeschluss nur durch schriftliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder zustande kommen (§ 32 Abs. 2 BGB). In der Satzung kann jedoch eine andere Regelung getroffen werden. In dem Beschlussvorschlag kann aber nicht vorgesehen werden, dass die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eingegangenen Antworten als Zustimmung zu werten sind.

Zuständigkeitsbereich

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. In der Satzung kann die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zur Regelung von bestimmten Vereinsangelegenheiten anderen Vereinsorganen übertragen werden. Vorbehaltlich anderer Regelungen in der Satzung gehören zu ihren Aufgaben:

- Bestellung und Abberufung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung;
- Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes und der übrigen Vereinsorgane (Damit erlöschen alle Ersatzansprüche des Vereins gegen die Vorstandsmitglieder);
- Erteilung von Anordnungen an den Vorstand;

- Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages;
- Entgegennahme des Jahresberichts;
- Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Empfehlungen an den Vorstand;
- Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft oder fördernde Mitglieder;
- Festsetzung von Beiträgen, wenn dies in der Satzung der Mitgliederversammlung oder jedenfalls keinem anderen Organ zugewiesen worden ist;
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Im Zweifel ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Andererseits kann die Mitgliederversammlung nicht Aufgaben an sich ziehen, die anderen Vereinsorganen zugewiesen worden sind (§ 32 Abs.1 BGB).

Gesamtheit der Vereinsmitglieder

In bestimmten Fällen genügt nach dem Gesetz oder der Satzung die Beschlussfassung der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder nicht. Das Einverständnis aller Vereinsmitglieder ist in der Regel zur Änderung des Vereinszwecks notwendig.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Nach dem Gesetz gibt es keinen Unterschied zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach der Satzung regelmäßig zu bestimmten Zeiten stattfinden (z.B. die Jahresversammlung).

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden aus besonderem Anlass einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand beruft dann nach § 36 BGB die Mitglieder ein. Fehlt eine Satzungsbestimmung, ist auf Antrag von 10 % der Mitglieder die Versammlung einzuladen. Der Antrag ist beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu stellen. Eine Frist für die Einberufung sollte im Antrag festgelegt werden.

Auswirkungen können sich nur auf den Gegenstand der Tagesordnung ergeben. Allerdings können in der Satzung die Formalitäten für die Einberufung der Versammlung unterschiedlich geregelt werden. Die Durchführung erfolgt entsprechend den Grundsätzen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Ladung

Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung. Das gilt auch dann, wenn die Satzung keine Zuständigkeitsregelung trifft. Die Satzung kann die Einberufung auch einem anderen Vereinsorgan, einem Vereinsausschuss oder einem Nichtmitglied übertragen.

Der Vorstand besteht in der Regel aus mehreren Personen. Ist bei einem mehrgliedrigen Vorstand jedes Vorstandsmitglied nach der Satzung einzelvertretungsberechtigt, so kann jedes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung wirksam einberufen. Sind nach der Satzung nur mehrere

Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsbefugt, ist in diesem Falle zur Einberufung ein gültiger Vorstandsbeschluss erforderlich. Ein Vorstandsbeschluss ist nicht notwendig, wenn der Vorsitzende des Vorstandes nach der Satzung die Mitgliederversammlung einberuft.

Die Einberufung ist grundsätzlich nur wirksam, wenn die Vorstandsmitglieder rechtsgültig bestellt wurden und im Zeitpunkt der Einberufung noch im Amt sind.

Von diesem allgemeinen Grundsatz gibt es jedoch eine Ausnahme. Die Mitgliederversammlung kann durch den im Vereinsregister eingetragenen Vorstand stets wirksam einberufen werden. Der durch die Eintragung im Vereinsregister begründete Rechtschein ermöglicht die Einberufung ohne Rücksicht darauf, ob der Eingetragene das Amt des Vorstandes noch innehat. Wird die Mitgliederversammlung durch eine nicht zuständige Person einberufen, so sind die dort gefassten Beschlüsse in der Regel nichtig.

Pflicht zur Einberufung

Eine Mitgliederversammlung ist in den in der Satzung vorgesehenen Fällen einzuberufen; ferner stets dann als außerordentliche Versammlung, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB). Der zehnte Teil der Mitglieder kann die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Im Antrag ist zu begründen, warum die Einberufung im Interesse des Vereins geboten ist (§ 37 Abs.1 BGB).

Form der Einberufung

Die Form der Einberufung ist gesetzlich nicht geregelt. Es muss sichergestellt werden, dass sämtliche Mitglieder des Vereins von Ort, Zeit und Gegenstand der Versammlung rechtzeitig Kenntnis erhalten. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Satzung hat hierüber Anordnungen zu treffen. Die Einladung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch Einschreibebrief erfolgen. Andere Satzungen begnügen sich mit der Bekanntgabe in der regelmäßigen Monatsversammlung oder dem Anschlag im Vereinslokal. Es kann auch die Anzeige in einer bestimmten Tageszeitung genügen. Die Form der Einberufung muss jedoch bestimmt angeordnet sein. Eine Satzungsbestimmung wäre unzulässig, wenn die Berufung „in sonst geeigneter Weise“ erfolgen soll. Ein kopiertes Einladungsschreiben unter Angabe der Einberufenden als Absender genügt, auch ohne Unterschrift. Die Einladung kann auch durch Fax oder mittels telekommunikativer Einrichtungen übermittelt werden.

Einberufungsfrist

Das Gesetz spricht sich über die Ladungsfrist nicht aus. Eine ausreichende Einladungsfrist ist auch ohne Regelung in der Satzung einzuhalten. Angemessen dürfte in der Regel eine Frist von 4 Wochen sein. Als Mindestfrist werden drei Tage angenommen, wenn alle Mitglieder am Vereinssitz wohnen.

Bei schriftlicher Einladung beginnt häufig die satzungsmäßige Einladungsfrist nicht schon mit der Aufgabe des

Schreibens, sondern erst mit dem Zugang der Einladung. Es ist jedoch schwierig, im Zweifelsfalle den Zugang des Einladungsschreibens nachzuweisen. Der Fristbeginn sollte deshalb an die Absendung geknüpft werden. Die Einladungsschreiben sollten als zugegangen angesehen werden, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

Ort und Zeit der Versammlung

In der Ladung sind Ort und Zeit der Versammlung anzugeben. In der Regel wird die Versammlung am Sitz des Vereins abgehalten. Der Ort kann in der Satzung bestimmt werden. Das Gesetz trifft keine Bestimmungen.

Der entscheidende Gesichtspunkt für die Wahl des Zeitpunktes muss sein, allen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung zu ermöglichen. Der Zeitpunkt muss verkehrsüblich und zumutbar sein.

Folgen der Nichteinladung von Mitgliedern

Die Nichteinladung auch nur eines einzigen Mitgliedes führt nur dann nicht zur Ungültigkeit der in der Versammlung gefassten Beschlüsse, wenn alle, auch die nicht eingeladenen Mitglieder, erschienen waren oder wenn einwandfrei feststeht, dass der Beschluss bei ordnungsgemäßer Ladung ebenso ausgefallen wäre. Die bloße Wahrscheinlichkeit des gleichen Ergebnisses genügt nicht. Der Verein muss den sicheren Nachweis führen, dass der beanstandete Beschluss nicht auf der unterbliebenen Einladung der betreffenden Mitglieder beruhen kann. Der

Bundesgerichtshof sieht das Abstimmungsergebnis nicht für maßgebend an. Er hält den Beweis für nicht erbracht, wenn sich nicht ausschließen lässt, dass in der der Beschlussfassung vorhergehenden Aussprache die nicht eingeladenen Mitglieder die Stimmabgabe anderer Mitglieder in anderem Sinne beeinflusst hätten.

Tagesordnung

Das Gesetz (§ 32 Abs. 1. S. 2 BGB) verlangt für die Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, dass der Gegenstand der Beschlussfassung, also die Tagesordnung, bei der Einberufung angegeben wird. Es richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles wie genau der Tagesordnungspunkt zu bezeichnen ist. Aus der Erfahrung ist bekannt, dass Beschlüsse der Mitgliederversammlung sehr oft mit der Begründung angefochten werden, der Gegenstand der Beschlussfassung sei nicht ordnungsgemäß angekündigt worden. Maßgeblich ist das berechnete Informationsbedürfnis. Hierbei genügt jede Angabe, die die Mitglieder erkennen lässt, worüber verhandelt werden soll. Die genaue Mitteilung der Tagesordnungspunkte soll es den Mitgliedern ermöglichen, sich hierauf vorzubereiten und vor Überraschungen geschützt zu sein. Es genügt eine Ankündigung, die diesem Zweck gerecht wird. Die Bezeichnung „Anträge“ wäre zu dürftig, andererseits braucht aber auch nicht der vollständige Text des Antrags mitgeteilt zu werden. Z.B. genügt es auch nicht, in die Tagesordnung nur die Bezeichnung „Satzungsänderung“ aufzunehmen: Es muss hinzugefügt werden,

welche Satzungsbestimmung geändert werden soll und wie sie geändert werden soll.

Steht der Ausschluss eines Mitgliedes oder die Verhängung einer Vereinsstrafe auf der Tagesordnung, braucht der Name des betreffenden Mitglieds nicht genannt zu werden. Eine unnötige Bloßstellung des betreffenden Mitglieds ist zu vermeiden. Es reicht daher die Ankündigung aus „Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds“, oder „Abberufung eines Vorstandsmitglieds“.

Bei den Anträgen zur Tagesordnung ist zwischen vier Möglichkeiten zu unterscheiden:

1. Anträge zur Tagesordnung. Sie sind zulässig, wenn sie sich innerhalb der Grenzen des in der Tagesordnung bezeichneten Gegenstands der Beschlussfassung halten.
2. Anträge, die beim Vorstand vor Aufstellung der Tagesordnung eingehen. Sie haben zum Ziel, dass die darin bezeichneten Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Anträge zur Tagesordnung die nach Einberufung der Mitgliederversammlung gestellt werden. In der Satzung kann geregelt sein, dass Mitglieder nach Erhalt der Tagesordnung das Recht haben, dass über die in der Tagesordnung bezeichneten Punkte hinaus weitere Angelegenheiten zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gestellt werden. Ob die nachgeschobenen Tagesordnungspunkte den Mitgliedern noch vor der Versammlung mitgeteilt werden müs-

sen, hängt von der Anordnung in der Satzung ab. Es sollten aber hinreichende Fristen für die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte vor der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Es muss zumindest für den Vorstand Gelegenheit bestehen, sich auf den weiteren Tagesordnungspunkt vorzubereiten.

4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden auch in der Mitgliederversammlung gestellt. Über die Aufnahme sollte dann die Mitgliederversammlung entscheiden. Um überraschende und unüberlegte Entscheidungen zu vermeiden, sollte zur Annahme dieses Antrags eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sein.

Durchführung der Versammlung

Leitung der Versammlung

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes.

Die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters sind für öffentliche Versammlungen in den §§ 7 Abs. 4, 8-12 des Versammlungsgesetzes geregelt. Mitgliederversammlungen eines Vereins sind aber in der Regel keine öffentlichen Versammlungen im Sinne dieser Vorschriften.

Der Versammlungsleiter hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

Eröffnung der Versammlung

Der Versammlungsleiter stellt fest, ob die Vorschriften der Satzung über die Ladung der Mitglieder eingehalten worden sind. Er prüft, ob die Tagesordnung bei der Einberufung mit angekündigt war.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sie gibt den Mitgliedern Gelegenheit, etwaige Mängel der Einberufung zu rügen.

Bekanntgabe der Tagesordnung

Der Versammlungsleiter stellt dann die Tagesordnung fest und lässt eventuelle Änderungen mehrheitlich beschließen. Von der angekündigten Reihenfolge der Tagesordnung darf der Versammlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen abweichen. Ein entsprechender Antrag kann auch von Mitgliedern gestellt werden. Der Versammlungsleiter hat dann diesen Antrag zur Abstimmung zu stellen. Auch über einen Vertagungsantrag hat der Versammlungsleiter abstimmen zu lassen.

Häufig wird auch beantragt, einen Tagesordnungspunkt zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen. Es hängt von der Regelung in der Satzung ab, ob eine Erweiterung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung zulässig ist. Der Versammlungsleiter hat gegebenenfalls auf die Unzulässigkeit des Begehrens hinzuweisen. Er kann jedoch die Versammlung nicht hindern, hierüber einen Beschluss zu fassen. Ob der Vorstand verpflichtet ist, einen Tagesordnungspunkt auszuführen, der satzungswidrig auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, ist eine andere Frage.

Vor Beginn der Versammlung kann eine Redezeitbegrenzung festgesetzt werden, die nicht für alle Tagesordnungspunkte einheitlich sein muss. Hierüber ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Genehmigung des Protokolls

Vor der Erörterung der Tagesordnungspunkte sollte das Protokoll der vorangegangenen Sitzung genehmigt werden.

Beratung

Besteht Klarheit über die Tagesordnung und deren Reihenfolge, hat der Versammlungsleiter jeden Tagesordnungspunkt in der festgelegten Reihenfolge aufzurufen und zur Aussprache zu stellen. Jedes Mitglied ist berechtigt, zu dem aufgerufenen Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen.

Hierbei ist zwischen den Anträgen zur Geschäftsordnung und den Sachanträgen zu unterscheiden. Es ist zweckmäßig, zunächst die Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln. Der Versammlungsleiter kann kraft seines Leitungsrechts allerdings die Reihenfolge bestimmen, in der über die einzelnen Anträge abzustimmen ist.

Geschäftsordnungsfragen sind z. B.:

- Wechsel in der Leitung der Versammlung,
- Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten,
- Absetzung von Tagesordnungspunkten,
- Begrenzung der Redezeit,
- Aufstellen einer Rednerliste,
- Unterbrechung der Sitzung,
- Schluss der Rednerliste,
- Verweisung eines Verhandlungsge-

- genstandes an den Vorstand,
- Ausschluss eines Störers nach Abmahnung,
- Schluss der Debatte.

Ist über einen Sachantrag ein Beschluss gefasst, so ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt. Ein Antrag, diesen Beschluss wieder aufzuheben, kann in dieser Versammlung regelmäßig nicht mehr zugelassen werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn feststeht, dass sich der Kreis der Versammlungsteilnehmer verändert hat. Zu einem Antrag können Zusatz- oder Abänderungsanträge gestellt werden. Es ist dann zunächst über diese Anträge ein Beschluss zu fassen, erst danach erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag, gegebenenfalls in der durch die angenommenen Zusatz- oder Abänderungsanträge erweiterten oder abgeänderten Fassung.

Wortmeldungen

Ein Mitglied kann nur dann in der Versammlung sprechen, wenn ihm das Wort erteilt ist. Die Befugnis, in der Hauptversammlung zu sprechen, gehört zu den Mitgliedsrechten. Vor Abschluss der Rednerlisten darf deshalb keinem Mitglied die Worterteilung versagt werden. Etwas anderes gilt, wenn ein Vereinsmitglied bereits zur Sache gesprochen hat und sich erneut zu Wort meldet. Die Versammlung kann für die Redner eine bestimmte Redezeit vorschreiben, die nicht überschritten werden darf. Die Redezeit darf aber nicht so knapp bemessen sein, dass eine sachliche Erörterung ausgeschlossen ist.

Der Versammlungsleiter wird das Wort in der Regel nach dem Eingang der

Wortmeldungen erteilen. Es sollte eine Rednerliste geführt werden. Es steht aber in seinem Ermessen Wortmeldungen vorzuziehen oder Betroffenen das Wort zu einer Entgegnung zu geben. Der Versammlungsleiter kann einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift oder unsachliche und beleidigende Ausführungen macht, auf die Sache verweisen. Bei mehrfacher Wiederholung kann er ihm das Wort entziehen. Leistet das Mitglied der Wortentziehung nicht Folge, so kann der Versammlungsleiter das betreffende Mitglied äußerstenfalls des Saales verweisen. Zu diesem Mittel soll aber nur dann gegriffen werden, wenn sich andere Maßnahmen, wie z.B. Wortentziehung, Ermahnung, kurzfristige Unterbrechung der Versammlung, als erfolglos erwiesen haben.

Zu den störenden Handlungen, die letztlich zur Saalverweisung führen können, kommen störende Zwischenrufe, sinnloses Lärmen, unsachliches Dauerreden usw. in Betracht. Auch die Verwendung eines Tonbandes gegen den Willen des Versammlungsleiters oder anderer Mitglieder kann nach erfolgloser Abmahnung den Ausschluss des Betreffenden aus der Mitgliederversammlung rechtfertigen.

Auch Gäste, die den Versammlungsablauf stören, können aus dem Saal gewiesen werden. In diesem Falle braucht der Versammlungsleiter nicht in gleichem Maße Rücksicht zu nehmen wie bei Vereinsmitgliedern. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, selbst in die Debatte einzugreifen. Er darf seine eigene Meinung vor der Versammlung vertreten.

Die Aussprache wird geschlossen, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet. Der Schluss der Debatte kann aber bereits vor Abschluss der Rednerliste durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung, nicht aber durch den Versammlungsleiter angekündigt werden. Das setzt jedoch voraus, dass die Tagesordnung ausdiskutiert und insbesondere die Opposition ausreichend zu Wort gekommen ist.

Unterbrechung der Versammlung

Der Versammlungsleiter ist befugt, die Mitgliederversammlung zu unterbrechen.

Dies ist gerechtfertigt, wenn:

- eine sachliche Atmosphäre wiederhergestellt werden soll oder
- ein anderes Vereinsorgan sich sofort mit einer bestimmten Angelegenheit befassen soll oder
- wenn infolge der langwierigen Diskussion und/oder wegen des schwierigen Beratungsgegenstandes das Aufnahmevermögen der Versammlung über Gebühr beansprucht wurde.

Wird die Versammlung unterbrochen, ist der Termin der Fortsetzung der Versammlung bekanntzugeben. Die Unterbrechung darf nicht zu lange dauern. Die Wiederaufnahme der Versammlung muss noch als natürliche Fortsetzung der unterbrochenen Versammlung erscheinen. Eine Unterbrechung auf mehrere Tage wäre jedenfalls unzulässig.

Eine Vertagung der Mitgliederversammlung kann nur die Versammlung beschließen, das Leitungsrecht des Versammlungsleiters reicht hierzu nicht aus.

Verkündung der Beschlüsse

Nach Beendigung der Aussprache wird jeweils über einen Tagesordnungspunkt abgestimmt. Den Versammlungsbeschluss soll der Versammlungsleiter verkünden. Er ist jedoch nicht Voraussetzung für seine Rechtswirksamkeit. Eine entsprechende Bestimmung in der Satzung ist nur als Ordnungsvorschrift zu verstehen. Das gilt jedoch nicht für geheime Abstimmungen (mit verdeckten Stimmzetteln). Hier ist auch ohne besondere Bestimmung in der Satzung ein Beschluss nur dann gültig gefasst, wenn das Abstimmungsergebnis ermittelt und verkündet worden ist.

Vor Abschluss der Abstimmung darf der Versammlungsleiter die Stimmabgabe im Interesse der Rechtssicherheit wiederholen lassen, wenn die Stimmabgabe unklar oder an der richtigen Auswertung der Stimmen Zweifel bestehen. Hat der Versammlungsleiter einen Beschluss verkündet und zu Protokoll gegeben, darf auch dann, wenn Abstimmungsfehler vorliegen, die Abstimmung nur wiederholt werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

Schließung der Versammlung

Nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte wird die Versammlung vom Versammlungsleiter geschlossen. Die Erklärung muss eindeutig sein. Jede weitere Betätigung der Versammlung erfolgt danach außerhalb der Mitgliederversammlung.

Die Wiedereröffnung einer bereits geschlossenen Versammlung ist nur dann zulässig, wenn noch sämtliche Versammlungsteilnehmer anwesend sind und ein entsprechender einstimmiger Beschluss gefasst wird.

Abstimmungen

Stimmrecht

Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Zuteilung eines mehrfachen Stimmrechts an einzelne Mitglieder ist als Sonderrecht nur durch entsprechende Satzungsbestimmung möglich. Es ist auch zulässig, bestimmten Mitgliedern (Gründungsmitgliedern) ein mehrfaches Stimmrecht in bestimmten Angelegenheiten (Auflösung des Vereins, Vorstandswahlen) zu geben.

Andererseits kann auch das Stimmrecht bestimmten Vereinsmitgliedern (fördernde oder passive Mitglieder) verwehrt werden. Wenn die Satzung dazu schweigt, ist davon auszugehen, dass das Stimmrecht nur den Vollmitgliedern zusteht. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder zählen bei der Feststellung der für das Abstimmungsergebnis maßgebenden Zahl der Erschienenen nicht mit.

Nach dem Gesetz (§ 38 BGB) ist das Stimmrecht persönlich auszuüben. Nur wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt, kann das Stimmrecht auf eine andere Person übertragen werden.

Die Satzung kann vorsehen, dass das Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden kann. Die Weiterübertragung an Unterbevollmächtigte kann nur erfolgen, wenn auch dies die Satzung ausdrücklich zulässt.

Sein Stimmrecht kann das einzelne Mitglied völlig frei ausüben. Es kann sich ganz durch seine persönlichen Interessen leiten lassen. Es braucht weder dem Verein noch Vereinsmitgliedern hierüber Rechenschaft abzulegen.

Stimmrechtsausschluss

Ein Mitglied ist nach § 34 BGB nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Hierunter fallen z.B. Kündigung eines Mietvertrages, Abschluss eines Kaufvertrages, Anstellung als Platzwart. Darunter fällt auch der Beschluss über die Entlastung als Vorstandsmitglied. Es genügt nicht, dass ein Rechtsgeschäft lediglich für ein Vereinsmitglied Vorteile bringt, Interessenkollision wird erst angenommen, wenn der Vertrag mit ihm abgeschlossen wird. Eine Interessenkollision liegt ferner nicht vor, wenn es sich nur um die Erfüllung einer unstreitigen Verbindlichkeit handelt.

Das Stimmrecht ist jedoch nur dann ausgeschlossen, wenn ein unmittelbarer Interessenkonflikt vorliegt. Ein nur mittelbares Interesse führt nicht zum Stimmrechtsausschluss. Für Geschäfte mit nahen Angehörigen des Mitglieds wird deshalb dessen Stimmrecht nicht berührt.

Ein Mitglied ist auch nicht deshalb vom Stimmrecht ausgeschlossen, weil der zu fassende Beschluss seine Stellung innerhalb des Vereins berührt. § 34 BGB gilt nur für die Beschlussfassung über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts. Ein Mitglied kann daher bei seiner Wahl in ein Vereinsamt, bei der Beschlussfassung über den Widerruf seiner Bestellung, über seinen Ausschluss oder über die Verhängung einer Vereinsstrafe voll mitstimmen. Der gesetzliche Stimmrechtsausschluss kann durch die Satzung weder gemildert noch ausgeschlossen werden.

Trotz des Ausschlusses hat das betreffende Mitglied das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sein Stimmrecht kann es nicht übertragen auf ein anderes Mitglied. Hat ein vom Stimmrecht ausgeschlossenes Mitglied dennoch seine Stimme abgegeben, ist der Beschluss nicht schon deswegen ungültig. Es kommt darauf an, ob die ungültige Stimme nachweisbar von Einfluss auf das Abstimmungsergebnis gewesen ist.

Beschlussfähigkeit

Das Gesetz schreibt für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht die Anwesenheit einer bestimmten Mindestzahl von Mitgliedern vor. Jedoch kann die Satzung für die Beschlussfähigkeit der Versammlung Anforderungen stellen. So kann bestimmt sein, dass eine Versammlung nur beschlussfähig ist, wenn eine bestimmte Zahl oder ein bestimmter Prozentsatz der Vereinsmitglieder anwesend sind. Das Verlangen nach einer zu hohen Anwesenheitszahl kann aber dazu führen, dass überflüssige Wiederholungen von Versammlungen die Folge sind.

Beschlüsse, die in einer Versammlung gefasst werden, in der die nach der Satzung vorgeschriebene Mitgliederzahl nicht anwesend war, sind nichtig. Viele Vereinssatzungen sehen aber vor, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung unter erleichterten Voraussetzungen einzuberufen ist. Die Beschlussfassung kann dann erleichtert werden, indem die Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen erfolgen kann. Die Sat-

zung hat in diesem Fall zu bestimmen, in welcher Frist die neue Versammlung stattzufinden hat.

Es ist unzulässig, bereits in der ersten Einladung anzugeben, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung eine zweite Versammlung eine Stunde später einberufen wird, die dann unter erleichterten Bedingungen beschlussfähig sein soll (sogen. Eventualeinberufung). Nach der Rechtsprechung sind Beschlüsse, die eine zweite Versammlung gefasst hat, lediglich dann wirksam, wenn in der zweiten Versammlung die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit gegeben waren, die bei der ersten Versammlung zunächst gefehlt haben.

Art der Abstimmung

Eine gesetzliche Vorschrift besteht nicht. Den Grundsatz, dass die Abstimmung schriftlich oder mit verdeckten Stimmzetteln erfolgen muss, wenn ein Mitglied oder mehrere dies beantragen, gibt es nicht. Sie richtet sich nach der Satzung.

Als Arten der Abstimmung kommen in Betracht

- mündliche Abstimmung
- Abstimmung durch Zuruf (Akklamation, erhebt sich Widerspruch?)
- offene Abstimmung durch Handzeichen
- namentliche Abstimmung (selten)
- schriftliche Abstimmung
- geheime Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln (meist bei Wahlen, jedoch nicht zwingend).

Häufig ist die Abstimmung so geregelt, dass durch Handaufheben abgestimmt wird, wenn nicht ein bestimmter Prozentsatz der Anwesenden (z.B. ein

Fünftel) schriftliche Abstimmung verlangt.

Trifft die Satzung hierüber keine Regelung, kann der Versammlungsleiter anordnen, auf welche Weise die Abstimmung vor sich geht. Es muss nicht namentlich abgestimmt werden, wenn nur ein Vereinsmitglied dies beantragt. Das Abstimmungsergebnis wird durch Auszählen der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen festgestellt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit kommt es auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen an.

Stimmenmehrheit

Bei der Beschlussfassung entscheidet nach dem Gesetz (§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB) die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ein Beschluss ist demnach gefasst, wenn die Mehrheit, also eine Stimme mehr als die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Anwesenden, zustimmt. Das ist die sogenannte „einfache Mehrheit“.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen dürfen von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nicht abgezogen werden. Sie können nicht wie Nein-Stimmen gewertet werden. Das gleiche gilt für Mitglieder, die zwar erschienen sind, aber nicht abgestimmt haben. Das gilt auch für die Stimmen von Mitgliedern, die vorher an der Versammlung teilgenommen, sich aber vor der Abstimmung bereits endgültig entfernt haben. Sie zählen bei der Berechnung des Stimmverhältnisses nicht mit.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Satzung kann vorse-

hen, dass in diesem Fall das Los oder die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Qualifizierte Mehrheit

Unter einer qualifizierten Mehrheit versteht man eine Stimmenmehrheit, die größer ist als die einfache Stimmenmehrheit (z.B. zwei Drittel, drei Viertel oder vier Fünftel Mehrheit).

Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung des Vereins zum Gegenstand hat, verlangt das Gesetz eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Satzung kann eine andere Regelung treffen.

Für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins gelten die gleichen Mehrheitsverhältnisse.

Für eine Änderung des Vereinszwecks ist sogar die Zustimmung aller Mitglieder, auch der in der Versammlung nicht erschienenen, erforderlich. Die Satzung kann eine geringere Mehrheit vorsehen. Beschlüsse, die das Sonderrecht eines Mitglieds beeinträchtigen (z.B. Mehrstimmrecht) bedürfen neben der Stimmenmehrheit auch der Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

Relative Mehrheit

Sie bleibt hinter der einfachen Stimmenmehrheit zurück. Die Satzung kann z.B. bestimmen, dass der Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt ist. Der Bewerber, der dann die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist mit „relativer Stimmenmehrheit“ gewählt. Nimmt dieser die Wahl nicht an, so ist nicht etwa der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählt. Die Wahl ist vielmehr zu wiederholen.

Stimmmanfechtung

Die Stimmabgabe ist eine Willenserklärung. Sie unterliegt den allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte. Sie kann daher wegen Irrtums angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zu erfolgen. Sie ist gegenüber dem Versammlungsleiter zu erklären, bei später entdecktem Irrtum gegenüber dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstands. Die Wirksamkeit des Beschlusses wird durch eine begründete Anfechtung nur berührt, wenn bei Wegfall der Stimme der Beschluss nicht mehr mit Mehrheit gefasst wäre.

Fehlerhafte Versammlungsbeschlüsse

Ein Beschluss ist fehlerhaft, wenn er gegen gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen verstößt. Es könnte fraglich sein, ob die Fehlerhaftigkeit dazu führt, dass der Beschluss als von Anfang an nichtig anzusehen ist oder ob er erst auf eine Anfechtung hin unwirksam wird.

Im Gegensatz zum Aktiengesetz kennt das Vereinsrecht keinen Unterschied zwischen nichtigen und anfechtbaren Beschlüssen.

Damit würde an sich jeder Verstoß gegen das Gesetz oder die Satzung zur Nichtigkeit des Beschlusses führen. Sie müsste nicht erst durch Anfechtung geltend gemacht werden. Auf die Nichtigkeit kann sich der Verein, jedes Vereinsmitglied und jeder Beteiligte jederzeit berufen.

Der Vorstand darf nichtige Beschlüsse nicht ausführen. Nichtig sind Vereinsbeschlüsse insbesondere, wenn

- sie gegen grundlegende Verfassungsbestimmungen der Satzung verstoßen;

- die Versammlung durch einen Unbefugten einberufen worden ist;
- nicht alle Mitglieder in der nach der Satzung vorgeschriebenen Form geladen worden sind; es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Beschluss nicht auf diesem Mangel beruhen kann;
- in der Einladung der Gegenstand der Beschlussfassung nicht oder nicht ausreichend bezeichnet war;
- die Versammlung nach der Satzung nicht beschlussfähig war;
- ein Teil der Mitglieder an der Versammlung nicht teilnehmen konnte;
- sie dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen;
- sie ein unentziehbares Sonderrecht beeinträchtigen.

Bei den vorgenannten Verstößen handelt es sich im wesentlichen um solche, welche die Formalitäten der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung und Hergang bestimmen.

Die Nichtigkeitsfolge ist eindeutig, soweit der Versammlungsbeschluss gegen

- ein gesetzliches Verbot
- die guten Sitten oder
- Treu und Glauben verstößt.

Ein nichtiger Vereinsbeschluss kann nicht einfach dadurch geheilt werden, dass er so behandelt wird, als sei er wirksam zustande gekommen. Der Beschlussgegenstand muss vielmehr in satzungsgemäß einwandfreier Form erneut zur Abstimmung gestellt werden. Es fragt sich jedoch, ob es sinnvoll ist, dass schon eine geringfügige Abweichung von den Satzungsbestimmungen die Nichtigkeit des Ver-

einsbeschlusses zur Folge hat. Im Einzelfalle ist daher davon auszugehen, dass Einwendungen, denen kein echtes Schutzbedürfnis zugrunde liegt, hinter das beachtliche Interesse der Mitgliedergesamtheit zurückzutreten haben. Bei einer Verletzung von Schutzvorschriften zugunsten einzelner Mitglieder kann der Mangel als geheilt angesehen werden, wenn sich kein Mitglied auf die verletzte Bestimmung beruft oder wenn ein betroffenes Mitglied nicht alsbald nach Kenntnis widerspricht. Zu solchen Schutzvorschriften rechnen z.B. die Bestimmungen der Satzung über den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung und die zu wahrenenden Fristen. Anfechtbar sind demnach nur Beschlüsse, in denen gegen mindergewichtige Verfahrensvorschriften verstoßen worden ist. Anfechtungsberechtigt sind diejenigen Mitglieder, denen gegenüber Schutzvorschriften verletzt wurden. In der Mitgliederversammlung Anwesende haben sofort zu Protokoll zu widersprechen, anderenfalls ist der Widerspruch gegenüber dem Vorstand oder dem Registergericht zu erklären. Bei schweren Verfahrensfehlern kann die Ungültigkeit eines Beschlusses durch Feststellungsklage geltend gemacht werden.

Niederschrift

Die Versammlungsbeschlüsse sind zum Nachweis im Rechtsverkehr zu protokollieren. Die Form der Beurkundung der Beschlüsse ist in der Satzung zu regeln, ohne dass allerdings nähere Einzelheiten über Form und Inhalt der

Niederschrift angegeben werden müssen.

Es sind jedoch in jedem Fall in der Niederschrift anzugeben:

- Ort der Versammlung
- Zeit der Versammlung
- Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die aber auch durch die Unterschrift erfolgen kann
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- der Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- das Ergebnis von Wahlen (hierzu gehört die vollständige Bezeichnung der Gewählten nach Vor- und Familienname, Stand und Wohnort)
- die Art der Abstimmung
- das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis, getrennt nach Ja-, Nein- und Enthaltungen bzw. ungültigen Stimmen
- die Erklärung des Gewählten über die Annahme der Wahl.

In der Niederschrift sollten ferner festgehalten werden:

- die Tagesordnung
- die Feststellung über die satzungsgemäße Berufung der Versammlung
- die Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Versammlung
- die gestellten Anträge; die Begründung der Anträge braucht nicht festgehalten zu werden
- der sonstige Verlauf der Versammlung.

Es könnte zweckmäßig sein, Wortmeldungen und grundlegende Diskussionsbeiträge im Protokoll festzuhalten. Einzelne Erklärungen und der wesentliche Inhalt der Aussprache müssen nicht protokolliert werden.

Der Vorstand

Der Verein muss nach dem Gesetz einen Vorstand haben (§ 26 Abs. 1 BGB). Der Vorstand ist notwendiges Organ des Vereins. Diese Vorschrift kann durch die Satzung nicht geändert werden. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zusammensetzung

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Das Gesetz überlässt es der Vereinssatzung, nähere Einzelheiten hierüber festzulegen (§ 58 Nr. 3 BGB). Meist haben die Vereine einen mehrgliedrigen Vorstand, der ganz unterschiedlich besetzt ist. Den Gründungsmitgliedern steht es frei, die Zahl der Vorstandsmitglieder festzulegen. So kann die Satzung z.B. vorsehen:

Der Vorstand besteht aus:

- dem Landesvorsitzenden,
- dem 1. stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- dem 2. stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- beide stellvertretende Landesvorsitzende sind gleichberechtigt,
- dem Geschäftsführer, der gleichzeitig Schriftführer des Verbandes ist,
- dem 1. Landes-Kassenwart (oder Schatzmeister)
- dem 2. Landes-Kassenwart.

Diese Satzung geht also von einem mehrgliedrigen Vorstand aus. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Satzung mit bestimmten Funktionen bedacht (Schriftführer, Kassierer, Geschäftsführer).

Vertretungsmacht des Vorstandes

Der Umfang der Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist insbesondere aus der Satzung und dem Zweck des Vereins zu entnehmen. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Eine Beschränkung mit Außenwirkung wird beim rechtsfähigen Idealverein in das Vereinsregister eingetragen (§ 64 BGB). Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.

Die für den Verein bestimmten Willenserklärungen sind gegenüber dem Vorstand abzugeben. Hierbei genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied (§ 28 Abs. 2 BGB). Im Zivilprozessverfahren genügt ebenfalls die Zustellung an einen Vorstand (§ 171 Abs. 3 Zivilprozessordnung = ZPO).

- Besorgung von Angelegenheiten des Vereins (§ 32 Abs. 1 BGB). Bestimmte Fragen können auch einem anderen Vereinsorgan zur Erledigung zugewiesen werden (z.B. der Mitgliederversammlung):

- Einberufung der Mitgliederversammlung.

- Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister (§ 59 Abs. 1 BGB).

- Anmeldung von Änderungen im Vorstand (§ 67 Abs. 1 BGB)

- und in der Satzung.

- Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Mitglieder beim Amtsgericht auf dessen Verlangen (§ 72 BGB).

- Durchführung der Liquidation nach Auflösung des Vereins (§ 48 Abs. 1 BGB).

Der Vorstand hat die Steuerpflichten des Vereins zu erfüllen (§ 34 Abgabenordnung). Er vertritt den Verein gegenüber Verwaltungsbehörden und hat im Prozess die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Ist der Verein Prozesspartei, kann der Vorstand nicht Zeuge sein.

Besteht der Vorstand nach der Satzung aus mehreren Personen, so sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Satzung kann über die Vertretungsbefugnis jedoch eine andere Bestimmung treffen. Allerdings kann in den mehrgliedrigen Vorstand kein Mitglied berufen werden, dem die Vertretungsmacht entzogen ist. Die Satzung kann außerdem nicht vorschreiben, dass jemand dem Vorstand unter einer bestimmten Voraussetzung, also bedingt, angehören soll. Die Satzungsvorschrift über den Vorstand muss klar und bestimmt sein. Zur Entgegennahme von Willenserklärungen, z. B. der Kündigung der Mitgliedschaft, reicht die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied aus. Das gilt auch, wenn bei einem mehrgliedrigen Vorstand Gesamtvertretung besteht (§ 28 Abs. 2 BGB).

Die Aufgaben und die Vertretungsbefugnis sind in folgendem Beispiel eindeutig fixiert:

„Der Vorstand besorgt die laufenden Verbandsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses durch. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der Landesvorsitzende

oder einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.“

Die Abweichung vom Grundsatz der Gesamtvertretung ist zweckmäßig, weil die Notwendigkeit, dass alle Vorstandsmitglieder bei der Vertretung des Vereins mitwirken müssen, in der Praxis oft zu großen Schwierigkeiten führt.

Die Satzungsbestimmung ist häufig, dass zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten. Die gewählte Regelung trägt dem Erfordernis Rechnung, dass keinem Vorstandsmitglied die Möglichkeit genommen ist, an der Vertretung teilzuhaben. Es ist aber nicht möglich, in der Satzung eine Stellvertretung nur für den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden vorzusehen. Es muss nach außen eindeutig erkennbar sein, wer den Verein vertritt.

Wahl des Vorstandes

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 27 BGB).

Die Satzung kann nähere Einzelheiten regeln.

Die Wählbarkeit zum Vorstand setzt nach dem Gesetz nicht voraus, dass der Kandidat als Mitglied dem Verein angehört. Es empfiehlt sich jedoch, in der Satzung festzulegen, dass der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu wählen ist.

So kann die Satzung bestimmen:

„Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.“

In dieser Satzung ist die Wählbarkeit demnach nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (z.B. Lebensalter, Mitgliedschaftsdauer, Zustimmung eines Dritten). Nähere Einzelheiten über die Vorstandswahl sind auch nicht bestimmt. Sie erfolgt demnach in der Verbandsversammlung durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB). In der Satzung könnte auch eine andere Stimmenmehrheit festgelegt werden. Die Vorstandswahl ist nur gültig, wenn sich die Kandidaten bereit erklären, das Vorstandsamt anzunehmen. Die Erklärung kann auch stillschweigend erfolgen. Zuvor sollte die Annahmefähigkeit des Kandidaten geklärt werden, um eine unnötige Wiederholung der Wahl zu vermeiden. Zur Annahme eines Vorstandsamtes kann ein Vereinsmitglied nicht verpflichtet werden. Ein Gewählter kann nicht zugunsten eines anderen, etwa eines Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl, verzichten. In einem solchen Falle bedeutet der Verzicht die Nichtannahme der Wahl. Ein neuer Wahlgang ist erforderlich.

Amtszeit des Vorstandes

Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung, wenn der Gewählte die Wahl angenommen hat. Die Amtszeit richtet sich nach der Satzung. Hinsichtlich der Amtszeit sollte die Zeit eines Geschäftsjahres nicht unterschritten werden. Die Mindestzeit kann auf zwei Jahre festgelegt werden. Das Amt des Vorstandes erlischt mit der in der Satzung festgesetzten Dauer der Amtszeit.

Sie wird nicht automatisch verlängert. Sie endet mit dem Ablauf der Frist auch dann, wenn ein neuer Vorstand noch nicht bestellt worden ist. In diesem Falle ist der Verein grundsätzlich ohne Vorstand. Abhilfe kann durch eine gerichtliche Vorstandsbestellung (§ 29 BGB) erfolgen. Der alte Vorstand kann auch eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einberufen, wenn er noch im Vereinsregister eingetragen ist. Es empfiehlt sich eine Bestimmung in der Satzung, dass der Vorstand auch über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt bleibt.

Abberufung des Vorstandes

Die Bestellung eines Vorstandes ohne Amtsdauer ist jederzeit widerruflich (§ 27 Abs. 2 BGB). Ist die Dauer der Amtszeit des Vorstandes festgelegt, ist ein jederzeitiger Widerruf zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind grobe Pflichtverletzung, die völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes für den Verein, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, länger dauernde Erkrankung. Die Möglichkeit des Widerrufs aus wichtigem Grund kann nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (§ 40 BGB). Der Widerruf erfolgt durch das für die Vorstandsbestellung zuständige Vereinsorgan. So kann die Satzung bestimmen:

„Die vorzeitige Abberufung ist nur durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten möglich.“

Für die Abberufung eines gewählten Vorstandsmitgliedes sollte die einfache Mehrheit nicht ausreichend sein. Es ist zweckmäßig vorzusehen, dass gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden muss. Um keine „schmutzige Wäsche“ zu waschen, sollte die Abwahl ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Der abberufene Vorstand kann nicht durch einstweilige Verfügung wieder in sein Amt eingesetzt werden. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, kann die Abberufung auf ein Vorstandsmitglied beschränkt werden.

Beendigung des Vorstandsamtes aus anderen Gründen

Das Vorstandsamt endet außerdem durch

- Austritt aus dem Verein
- Ausschluss aus dem Verein
- Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Vorstandes
- Tod des Vorstandes
- Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund (z.B. schwerer Krankheit).

Wenn die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird, kann der Vorstand sein Amt jederzeit zur Verfügung stellen (§ 671 Abs. 1 BGB). Die Amtsniederlegung ist eine höchstpersönliche Angelegenheit jedes einzelnen Vorstandsmitglieds. Die Mitteilung über die Niederlegung ist nicht an eine besondere Form geknüpft. Schriftform sollte jedoch verlangt werden. Durch Mehrheitsbeschluss kann deshalb der Vorstand sein Amt nicht insgesamt niederlegen.

Die Rücktrittserklärung ist an eines der

verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten (§ 28 Abs. 2 BGB).

Nach der Satzung sollte der freiwillige Rücktritt eines Vorstandsmitglieds nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen können. Die Amtsniederlegung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat dem Verein die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Rechenschaft abzulegen (§§ 666, 259 BGB). Die dem Verein gehörenden Gegenstände sind herauszugeben (§ 667 BGB).

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins (§ 27 Abs. 3 BGB). Auf die Geschäftsführung finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Die ihm übertragenen Aufgaben hat der Vorstand persönlich wahrzunehmen. Er ist für schuldhaftes Handeln (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) dem Verein schadensersatzpflichtig. Im einzelnen ergeben sich für den Vorstand folgende Pflichten:

- allgemeine Sorgfaltspflicht
- Treuepflicht
- Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge
- Einberufung der Mitgliederversammlung
Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein. Er stellt die Tagesordnung auf.
- Ausführung der Beschlüsse
Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- Buchführungspflicht

Der Vorstand ist verpflichtet, ordnungsgemäß Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen. Er muss jederzeit über den Vermögensstand des Vereins Auskunft geben können.

- Bindung an Weisungen

Der Vorstand ist dem Verein verpflichtet, seine Tätigkeit nach den ihm von dem zuständigen Vereinsorgan zulässigerweise erteilten Weisungen auszuüben.

- Verwaltung des Vereinsvermögens

Der Vorstand ist verpflichtet, das Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten. Dazu gehört auch die rechtzeitige Befriedigung der Vereinsverbindlichkeiten.

- Auskunftspflicht

Der Vorstand hat dem Verein auf Verlangen Auskunft über den Stand der Vereinsangelegenheiten zu erteilen. Außerhalb der Mitgliederversammlung braucht der Vorstand einzelnen Mitgliedern keine Auskunft zu geben.

- Aufstellung des Haushaltsplanes

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. In der Satzung sollte hierfür eine Frist festgelegt werden.

- Geschäftsbericht

Der Vorstand hat dem Verein satzungsgemäß Rechenschaft zu legen. Der Rechenschafts- oder Geschäftsbericht soll den Verlauf und die Lage des Vereins im verflossenen Vereinsjahr darstellen.

Er muss die Gestaltung des Vermögensstandes erläutern. Der buchmäßige Jahresabschluss ist mitzuteilen. Die wichtigsten Vereinsereignisse sind zu erwähnen. Hierzu gehören u.a. der Ausgang von Prozessen, Aus-

kunft über Veranstaltungen und Wettbewerbe. Der Bericht hat den Zu- und Abgang von Mitgliedern auszuweisen. Kassenbelege sind bereitzuhalten. Geldbewegungen sind aufzuzeigen. Hierzu ein Beispiel:

„Der Vorstand hat jährlich den Delegierten in schriftlicher Form einen ausführlichen Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr und einen Wirtschaftsplan für das kommende Jahr zum 31. März des auf das abgelaufene Jahr folgenden Jahres vorzulegen.“

- Abschluss von Verträgen

Der Vorstand ist berechtigt, Verträge abzuschließen. Dazu gehören erforderlichenfalls auch Dienst- und Arbeitsverträge.

- Herausgabepflicht

Nach Beendigung des Amtes hat der Vorstand dem Verein alles herauszugeben, was er zur Amtsführung erhalten hat.

- Aufwendersersatz

Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen (§ 670 BGB). Hierauf kann er einen Vorschuss fordern (§ 669 BGB).

Hierzu die Satzung des Landesverbandes Saarland:

„Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es können ihnen und anderen für den Vorstand ehrenamtlich tätigen Personen Ersatz für bare Auslagen, Tagegelder oder Aufwandsentschädigungen zugewilligt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Verbandsausschuss.“

Nach § 27 Abs. 3 BGB finden auf die Geschäftsführung des Vorstandes die

für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 644-670 BGB entsprechende Anwendung. In der Satzung kann etwas anderes bestimmt werden (§ 40 BGB).

Anspruch des Vorstandes auf Entlastung

Dieser Anspruch kann in der Satzung oder durch ständige Übung begründet sein. Er besteht nur bei einwandfreier Geschäftsführung und Erfüllung aller Pflichten. Die Entlastung bedeutet den Verzicht des Vereins auf etwaige Ersatzansprüche gegen den Vorstand. Für die Entlastung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Beschlussfassung

Der mehrgliedrige Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse. Die Beschlussfassung erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten (§§ 28, 32, 34 und 40 BGB). Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Oft sehen Vereinsstatuten vor, dass zur Beschlussfassung ein bestimmter Teil der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss.

Ein Beispiel:

„Der Vorstand wird von Fall zu Fall (im Monatsrhythmus) vom Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.“

Die Vorstandssitzungen sind unter Bezeichnung der Tagesordnung einzuberufen. Wenn die Ladung eines Vorstandsmitglieds unterbleibt und dieser an der Sitzung nicht teilnimmt, kann der Vorstand nicht wirksam beschließen.

Die Form der Einladung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Vorstandssitzungen sollten protokolliert werden. Es kann ausreichend sein, sich auf die Wiedergabe der Anträge und Beschlüsse zu konzentrieren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Haftung des Vereins

Zwischen dem rechtsfähigen und dem nicht rechtsfähigen Verein bestehen hier wesentliche Unterschiede.

Rechtsfähiger Verein

Der Verein ist nach § 31 BGB für den Schaden verantwortlich, der einem Dritten zugefügt wird.

Der Verein haftet für Handlungen

- des Vorstands,
- einzelner Vorstandsmitglieder,
- besonderer Vertreter nach § 20 BGB,
- Angestellte mit selbständiger verantwortlicher Stellung.

Der Verein haftet nach § 31 BGB für

- unerlaubte Handlungen,
- Vertragsverletzungen,
- Verschulden bei Vertragsschluss
- Aufsichtspflichtverletzungen,
- Gefährdungshaftung.

Ein Verein haftet für seine satzungsmäßig berufenen Vertreter und andere Repräsentanten unter den gleichen Voraussetzungen wie eine natürliche Person haften würde. Gegenüber außenstehenden Dritten kann die Haftung des Vereins nicht durch eine Regelung in der Satzung eingeschränkt werden. Im Innenverhältnis, d. h. den

Vereinsmitgliedern gegenüber, sind Einschränkungen – mit Ausnahme der Haftung für vorsätzliches Handeln – auch durch Satzungsregelung möglich.

Nicht rechtsfähiger Verein

Beim nicht rechtsfähigen Verein im Sinne des § 21 BGB haftet für Verbindlichkeiten nur das Vereinsvermögen. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (NJW 2001, 1056) gibt es ein verselbständigt Privatvermögen des nicht eingetragenen Vereins vom Vermögen des Vereinsvorsitzenden. Das bedeutet, dass der Vorsitzende nicht mit seinem Privatvermögen für ein Handeln im Namen des Vereins haftet.

Weitere Vereinsorgane

Die meisten Vereine haben außer den gesetzlich unbedingt notwendigen Vereinsorganen – Mitgliederversammlung und Vorstand – ein weiteres Vereinsorgan. Es wird Beirat, Ausschuss, erweiterter Vorstand oder Aufsichtsrat benannt. Die Bezeichnung ist jedoch nicht von großer Bedeutung. Entscheidend ist, dass er sich gemäß den in der Satzung festgelegten Befugnissen deutlich vom Vorstand unterscheidet. Seine Aufgaben müssen genau festgelegt sein.

Dieses Vereinsorgan soll ein Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung sein. Zugleich soll es die Funktion eines Kontrollorgans des gesetzlichen Vertreters des Vereins haben.

Der Aufgabenkreis dieses besonderen Organs bestimmt sich ausschließlich aus der Satzung. Sie soll auch Bestimmungen treffen über die Bestellung,

die Amtsdauer, Abberufung des Organs, Beurkundung der gefassten Beschlüsse usw. Die gesetzlichen Vorschriften für den Vorstand gelten für dieses Organ nicht.

Hierzu als Beispiel folgende Regelung:

Der Verbandsausschuss

„Der Verbandsausschuss besteht aus:

1. Dem Vorstand,
2. den Beisitzern und
3. den Vorsitzenden der Kreisgruppen.

Die Beisitzer, deren Zahl von der Verbandsversammlung bestimmt wird, werden alle zwei Jahre von der Verbandsversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann als beratende Mitglieder – ohne Stimmrecht – Personen in den Verbandsausschuss berufen, die sich durch besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Siedlungswesens bewährt haben.

Der Verbandsausschuss ist vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Der Verbandsausschuss ist zuständig für:

1. Grundsatzfragen der Siedlungspolitik,
2. Bestimmung der Richtlinien betreffend die Führung, Tätigkeit und Organisation des Verbandes,
3. Verbandsangelegenheiten von allgemeiner oder besonderer Bedeutung,

4. Beratung der Wahlvorschläge und sonstigen Vorlagen an die Verbandsversammlung,
5. Aufgaben, die ihm an anderer Stelle der Satzung übertragen worden sind,
6. Angelegenheiten, für die weder der Vorstand noch die Verbandsversammlung zuständig ist.“

Aus der Zusammensetzung und den Zuständigkeiten dieses Verbandsausschusses ergibt sich, dass er kein Kontrollorgan des Vorstandes ist. Ansonsten wäre der Vorstand nicht Mitglied des Ausschusses. Ihm obliegen die grundsätzlichen Fragen der Verbandspolitik, also eine Art Richtlinienkompetenz. Außerdem folgt aus einer Zuständigkeit für die Beratung der Wahlvorschläge und sonstigen Vorlagen an die Verbandsversammlung, dass er ein Bindeglied zwischen Versammlung und Geschäftsführung sein soll. Drittens hat der Ausschuss eine eigene Zuständigkeit für laut Satzung zugewiesene Fragen und eine Art negative Kompetenz, wenn Vorstand und Verbandsversammlung nicht zuständig sind. Zu den in der Satzung zugewiesenen Fragen gehört insbesondere die Berufung des Ehrenausschusses.

Die Beschlüsse des Beirates haben nur beratende Funktion. Deshalb genügt hier einfache Stimmenmehrheit.

Ehrenausschuss

Dem Ehrenausschuss kann nach der Satzung die Aufgabe übertragen werden, Streitigkeiten innerhalb des Verbandes auf Orts-, Kreis- oder Landesebene zu schlichten. Es dürfte sich um ein Schiedsverfahren handeln, dessen Entscheidungen unanfechtbar sind.

Verein und Steuerrecht

Grundsätze der Besteuerung von Vereinen

Zur Besteuerung von Vereinen gilt grundsätzlich folgendes:

Die Besteuerung macht keinen Unterschied zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen.

Für die Frage, ob und in welchem Umfang Steuern zu entrichten sind, sind allein der Vereinszweck und die Betätigung des Vereins entscheidend.

Auch bei Vereinen können Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaft- und Schenkungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer oder Lotteriesteuer anfallen.

Im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit steht die satzungsgemäße ideelle Aufgabenstellung.

Neben diesen Idealzwecken betätigen sich die Vereine oftmals auch wirtschaftlich (z.B. Durchführung von Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld, Abhaltung von Jahresfesten, Weihnachtsfeiern u.ä.).

Steuerlich werden solche selbständigen Tätigkeiten, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, als „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ bezeichnet.

Zusammenschlüsse von Vereinen mit gleicher Zweckrichtung sind Verbände. Ihrer Rechtsform nach sind Verbände rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine, für die steuerlich grundsätzlich das gleiche gilt wie für einzelne Vereine.

Gemeinnützigkeit eines Vereins

Rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerbegünstigt oder steuerbefreit. Das zuständige Finanzamt muss sie als gemeinnützige Personenvereinigungen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen anerkennen.

Die wichtigsten gemeinnützigen Zwecke sind in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung genannt. Hierzu gehören z.B.:

- Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz,
- Kunst und Kultur,
- Heimatgedanke.

Eine Auslegungshilfe bietet die Aufstellung in der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. Begünstigt ist danach z.B.:

- Tierschutz,
- Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

Nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO ist ferner z. B. als gemeinnützig anzusehen:

- Tierschutz, Pflanzenschutz, Kleingärtnerei,
- traditionelles Brauchtum.

Die allgemeinen Voraussetzungen hierfür sind in der Abgabenordnung geregelt. Die einzelnen Steuergesetze enthalten darüber hinaus besondere Befreiungsbestimmungen.

Voraussetzungen

Nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung muss die Tätigkeit des Vereins ausschließlich und unmittelbar

darauf gerichtet sein, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Die Fördertätigkeit des Vereins darf nicht nur einem kleinen begrenzten Personenkreis zugute kommen.

Die Mittel eines gemeinnützigen Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Keine Zuwendung in diesem Sinne liegt vor, wenn eine entsprechende Gegenleistung eines Vereinsmitglieds erbracht wird.

Der gemeinnützige Verein muss seine vereinnahmten Mittel grundsätzlich laufend (zeitnah) für die satzungsmäßigen Zwecke ausgeben. Die Mittelverwendung ist noch zeitnah, wenn die in einem Geschäftsjahr vereinnahmten Mittel im Laufe des folgenden Jahres verwendet werden.

Gemeinnützige Zwecke

Entscheidend ist, dass die Vereine ausschließlich nur gemeinnützige und keine anderen Zwecke verfolgen. Gesellige Veranstaltungen, auch wenn sie der Pflege der Kameradschaft und der Werbung für Vereinsziele dienen, dürfen nur gelegentlich und nebenbei erfolgen. Sie müssen sich im Vergleich zur steuerbegünstigten gemeinnützigen Betätigung als nebensächlich darstellen.

Es gibt folgende Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung:

- unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Spenden ausnahmsweise zur Bildung von Vereinsvermögen eingesetzt werden, z.B. Zuwendungen von Todes wegen, Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören,

- unter ganz bestimmten Voraussetzungen die Bildung von Rücklagen (§ 58 Nr. 6 Abgabenordnung).

Schließlich muss er die Allgemeinheit fördern, das heißt der Verein muss für die Allgemeinheit zugänglich sein.

Ein gemeinnütziger Verein muss seine steuerbegünstigten Ziele grundsätzlich unmittelbar selbst verwirklichen.

Die gemeinnützigen Zwecke und die beabsichtigte Art und Weise ihrer Verwirklichung müssen in der Satzung genau festgelegt werden.

Satzung

Die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt nicht nur voraus, dass der Verein tatsächlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, sondern er muss dies auch in seiner Satzung festlegen. In der Satzung muss vor allem zum Ausdruck kommen:

1. dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, wobei diese im einzelnen aufzuführen sind.
2. Diese Zwecke müssen durch bestimmte Maßnahmen verwirklicht werden, wobei einige bezeichnende Beispiele für die beabsichtigte Art und Weise der Zweckverwirklichung in die Satzung aufzunehmen sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel eines gemeinnützigen Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
5. Die vereinnahmten Mittel (z.B. Beiträge, Spenden) müssen zeitnah nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhal-

ten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwandt werden (Grundsatz der Vermögensbindung).
8. Der Einsatz von Mitteln zum Ausgleich von Verlusten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist unzulässig.

Entscheidung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit

Dem Finanzamt ist eine Ausfertigung der beschlossenen Satzung zuzuleiten; auch alle späteren Satzungsänderungen sind ihm mitzuteilen. Es empfiehlt sich, geplante Änderungen vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Finanzamt zu besprechen.

Für den Nachweis benötigt der Verein regelmäßige Aufzeichnungen aller Einnahmen und Ausgaben. Die Belege sind geordnet aufzubewahren. Es gibt kein spezielles rechtsverbindliches Feststellungsverfahren zur Gemeinnützigkeit. Das Finanzamt entscheidet jeweils nur für das Kalenderjahr durch Erteilung eines sogenannten Freistellungsbescheids. Die erforderliche Prüfung erfolgt regelmäßig erst längere Zeit nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres. Das Finanzamt stellt auf Antrag nach Prüfung der Sat-

zung eine sogenannte vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit aus.

In gewissen Zeitabständen wird überprüft, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit satzungsmäßig und tatsächlich weiterhin erfüllt sind. Die Überprüfung erfolgt regelmäßig in Zeitabständen von drei Jahren. Aus diesem Grunde werden den Vereinen Steuererklärungsdrucke übersandt.

Vorteile der Gemeinnützigkeit

Mit der Gemeinnützigkeit sind Steuervorteile bei allen wichtigen Steuerarten verbunden:

- Steuerfreiheit der Zweckbetriebe (§ 65 AO) von der Körperschaft- und Gewerbesteuer;
- Steuerfreiheit der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, von der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen insgesamt 30.678 € im Jahr nicht übersteigen;
- Besteuerung der Umsätze der Zweckbetriebe mit dem ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer;
- Befreiung von der Grund- und Erbschaft-/Schenkungssteuer;
- Befreiung von Zinsabschlag auf Kapitalerträge;
- Steuerfreiheit für Aufwandsentschädigung bis 1.848 € im Jahr bei bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich (§ 3 Nr. 26 EStG).

Ein Zweckbetrieb nach § 65 AO ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten sat-

- zungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb verwirklicht werden können und
 3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht in größerem Umfang in Wettbewerb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art tritt.

Beispiele: Krankenhäuser, Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Kindergärten, Museen, Volkshochschulen.

Körperschaftsteuer

Während Privatpersonen der Einkommensteuer unterliegen, findet auf rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine das Körperschaftsteuerrecht Anwendung. Zum Einkommen gehören im wesentlichen dieselben Einkunftsarten wie bei der Einkommensteuer der natürlichen Personen, nämlich

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
3. Einkünfte aus Kapitalvermögen;
4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Die als gemeinnützig anerkannten Vereine sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Einkünfte aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Unter besonderen Umständen und bis zu einem bestimmten Umfang sind aber sogar Erträge aus einer wirtschaftlichen Betätigung von der Besteuerung ausgenommen.

Bei gemeinnützigen Vereinen sind folgende vier Tätigkeitsbereiche zu unterscheiden:

- der steuerfreie ideelle Bereich,
- die steuerfreie Vermögensverwaltung,
- der steuerbegünstigte wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb),
- der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb.

Der steuerfreie ideelle Vereinsbereich

Steuerfreie Erträge sind:

- Echte Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
Ihre Befreiung von der Körperschaftsteuer setzt voraus, dass die Satzung entweder Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt oder einen bestimmten Berechnungsmaßstab für die Beiträge vorsieht.
- Spenden sowie Zuschüsse von der öffentlichen Hand
- Schenkungen, Erbschaften, Vermächnisse

Bei den gemeinnützigen Vereinen sind die Erträge aus dem eigentlichen ideellen Bereich stets steuerfrei.

Die steuerfreie Vermögensverwaltung

Die steuerfreie Vermögensverwaltung umfasst Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; zu diesen Erträgen gehören beispielsweise:

- Zinsen aus Bank- und Sparguthaben
- Mieten aus dem Grundbesitz.

Besteuerung wirtschaftlicher Tätigkeit

Der steuerbegünstigte Zweckbetrieb

Die wirtschaftliche Betätigung ist körperschaftsteuerfrei.

Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind beispielsweise:

- Verkauf von Speisen und Getränken,
- gesellige Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird,
- Vereinsgaststätten,
- Veranstaltung von Straßenfesten.

Gemeinnützige Vereine unterliegen mit ihren Überschüssen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nur dann der Besteuerung, wenn die erzielten Einnahmen die Besteuerungsgrenze übersteigen.

Besteuerungsgrenze

Ein gemeinnütziger Verein braucht keine Körperschaftsteuer zu zahlen, wenn die Bruttoeinnahmen aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt 30.678 € im Jahr nicht übersteigen. Hierbei werden Mitgliedsbeiträge und Spenden, Einnahmen aus der steuerfreien Vermögensverwaltung, wie z.B. Zinsen, und die Einnahmen aus einem Zweckbetrieb (§ 67 a Abs. 1) nicht berücksichtigt. Übersteigen die Einnahmen aber 30.678 €, ist für den gesamten Betrag Körperschaftsteuer zu zahlen.

Gewerbsteuer

Für gemeinnützige Vereine gilt: Erträge im ideellen Bereich, aus Vermögensverwaltung und aus Zweckbetrieben bleiben steuerfrei. Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist auch gewerbsteuerpflichtig. Auch hier gilt die Besteuerungsgrenze. Ein Verein braucht keine Gewerbesteuer zu zahlen, wenn die Einnahmen aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 30.678 € nicht übersteigen.

Umsatzsteuer

Der Verein als Unternehmer

Gemeinnützige Vereine unterliegen der Umsatzsteuer, soweit sie Lieferungen oder sonstige Leistungen nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen gegen Entgelt ausüben.

Hierzu gehören alle Umsätze des Vereins, die in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, in einem Zweckbetrieb oder innerhalb der Vermögensverwaltung anfallen.

Beispiele für die Unternehmertätigkeit von Vereinen sind die Eigenbewirtschaftung einer Vereinsgaststätte und die Durchführung von geselligen Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld.

Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen oder Spenden an den Verein lösen keine Umsatzsteuer aus, da es in diesen Fällen an einer Gegenleistung des Vereins gegenüber dem einzelnen Beitragszahler fehlt.

Umsatzsteuer ist aber zu zahlen, wenn der Verein für eine Leistung an sein

Mitglied neben dem Mitgliedsbeitrag ein besonderes Entgelt berechnet. Versteuerbare Umsätze des Vereins können aber auch bei sogenannten unechten Mitgliedsbeiträgen in Betracht kommen (z.B. Beratungstätigkeit eines Mietervereins). Bei Leistungen, die nicht mit den Mitgliedsbeiträgen abgegolten sind und für die Dritte ein Entgelt zahlen würden, unterliegen der Umsatzsteuer, anzusetzen sind mindestens die Selbstkosten oder die vergleichbaren Werte für diese Leistungen. Das gilt auch für verbilligte Leistungen an die Mitglieder.

Sofern der Verein im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit Leistungen von anderen Unternehmern bezogen hat, kann er die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) von der auf seine eigenen Leistungen entfallenden Umsatzsteuer abziehen.

Steuerbefreiungen

Für Vereine gelten die allgemeinen Befreiungsvorschriften des Umsatzsteuerrechts; für gemeinnützige Vereine gibt es daneben einige weitergehende Befreiungen.

Folgende Steuerbefreiungen sind hier von Bedeutung:

- Veräußerung von Grundstücken,
- Umsätze aus Lottereeinnahmen,
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen in Gebäuden. Die auf die Betriebsvorrichtungen entfallende Miete oder Pacht ist dagegen steuerpflichtig (z.B. Pacht für die Einrichtung einer Vereinsgaststätte).
- Wohlfahrtsleistungen von gemeinnützigen Vereinen,

- Umsätze aus der Unterhaltung von Orchestern, Büchereien usw.,
- Vorträge und Kurse, die von gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung von Kosten verwandt werden.

Steuersätze

Umsätze, die ein gemeinnütziger Verein im Rahmen eines Zweckbetriebes oder der Vermögensverwaltung ausführt, unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Der allgemeine Steuersatz von 16 % ist anzuwenden, wenn ein Verein weder gemeinnützigen noch mildtätigen Zwecken dient oder wenn ein steuerbegünstigter Verein Umsätze im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes macht. Das gilt auch dann, wenn die Bruttoeinnahmen die Besteuerungsgrenze von 30.678 € nicht überschreiten.

Berechnung der Umsatzsteuer

Für die Steuerberechnung ist die im Preis enthaltene Umsatzsteuer herauszurechnen (Steuersatz: 7 %; Umsatzsteuer: 6,54 % des Bruttoumsatzes).

Vorsteuer

Die von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann als sog. Vorsteuer von der Umsatzsteuer des Vereins abgezogen werden. Die Vorsteuer ist aber nur abziehbar, wenn sie mit dem unternehmerischen Bereich des Vereins zusammenhängt. Soweit die Vorsteuer auf Lieferungen oder sonstige Leistungen für den nichtunter-

nehmerischen Bereich entfällt (Büromaterial für allgemeine Vereinszwecke) ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Der Vorsteuerabzug kommt auch dann nicht in Betracht, wenn der Verein unter die Kleinunternehmerbesteuerung fällt. Steuerbegünstigte Vereine, deren umsatzsteuerpflichtiger Vorjahresumsatz (Nettoeinnahmen) 30.678 € nicht überschritten hat, können ihre abziehbaren Vorsteuern mit einem Durchschnittssatz von 7 % – statt im Einzelnachweis – pauschal berechnen.

Von der vereinfachten Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge ist das Finanzamt spätestens bis zum zehnten Tage nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums zu unterrichten. Die Erklärung bindet den Verein mindestens für fünf Jahre. Ein Widerruf ist möglich.

Kleinunternehmerbesteuerung

Ein Verein braucht keine Umsatzsteuer zu entrichten, wenn die steuerpflichtigen Brutto-Einnahmen einschließlich des Eigenverbrauchs und der darauf entfallenden Steuer aus seiner gesamten unternehmerischen Betätigung im vorangegangenen Kalenderjahr 16.620 € nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen werden.

Der Verein kann auf diese Regelung verzichten. Das ist zu empfehlen, wenn der Vorsteuerabzug höher ist als die für die Umsätze zu entrichtende Umsatzsteuer.

Grundsteuer

Gemeinnützige Vereine sind unter folgenden Voraussetzungen von der Grundsteuer befreit:

1. Der Grundbesitz muss einem gemeinnützigen Verein gehören und
2. der Grundbesitz muss steuerbegünstigten Zwecken, einschließlich Zweckbetrieben, dienen. Grundsteuer wird erhoben, wenn die Grundstücke nichtbegünstigten Dritten überlassen sind.

Grundstücke eines gemeinnützigen Vereins unterliegen der Grundsteuer, wenn sie einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen, zu Wohnzwecken oder land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden. Wenn Grundbesitz als unbebautes Grundstück bewertet ist, besteht Grundsteuerpflicht, solange er nicht für steuerbegünstigte Zwecke hergerichtet wird.

Besteuerungsgrundlage

sind die Einheitswerte der Grundstücke, die nicht von der Grundsteuer befreit sind. Durch Anwendung einer Messzahl auf den Einheitswert wird der Grundsteuermessbetrag ermittelt. Aufgrund des festgesetzten Grundsteuermessbetrages erteilt dann die heberechtigte Gemeinde den Grundsteuerbescheid. Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich durch Anwendung des Hebesatzes auf den Messbetrag.

Befreiung von der Grundsteuer

Hierüber entscheidet das Finanzamt im Rahmen des Grundsteuermessbetragsverfahrens. Die Grundsteuerbefreiung muss beim Finanzamt geltend

gemacht werden, solange der Grundsteuerbescheid noch nicht bestandskräftig ist.

Grunderwerbsteuer

Grundstückserwerbe des Vereins sind – von Ausnahmen wie z.B. Schenkungen oder Erwerben von Todes wegen abgesehen – Grunderwerbsteuerpflichtig. Die Steuer beträgt 3,5 % der Gegenleistung (des Kaufpreises).

Kraftfahrzeugsteuer

Das Kraftfahrzeugsteuerrecht kennt keine besonderen Befreiungsvorschriften für gemeinnützige Vereine.

Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag)

Gemeinnützige Vereine können die Einbehaltung des Zinsabschlags von ihren Kapitalerträgen dadurch vermeiden, dass sie ihrem Kreditinstitut eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheids überlassen, der für einen Veranlagungszeitraum erteilt worden ist, der, vom Zeitpunkt des Kapitalertrags gesehen, nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Nicht als gemeinnützig anerkannte Vereine können von ihren Einnahmen aus Kapitalvermögen einen Sparerfreibetrag von 1.550 € und eine Werbungskostenpauschale von 51 € abziehen. In dieser Höhe kann der Verein einen Freistellungsauftrag erteilen. Das gilt für rechtsfähige wie nicht rechtsfähige Vereine. Hat der Verein Kapitalerträge von mehr als 1.601 € und wird nicht

zur Körperschaftsteuer veranlagt, kann er beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragen. Voraussetzung ist, dass sein Einkommen die „Besteuerungsgrenze“ von 3.835 € nicht übersteigt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaftsteuerpflicht entsteht, wenn ein Verein als Erbe oder Vermächtnisnehmer oder aufgrund einer Schenkung Vermögen erwirbt. Zivilrechtlich sind nur rechtsfähige Vereine erbfähig. Nicht rechtsfähige Vereine sind nicht erbfähig. In der Regel liegen hier Zuwendungen an die Mitglieder des Vereins vor.

Vermögensübergänge auf einen rechtsfähigen Verein aufgrund von Erbfall, Vermächtnis oder Schenkung unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, soweit der maßgebliche Freibetrag in Höhe von 5.200 € überschritten wird. Für steuerpflichtige Erwerbe bis einschließlich 5.200 € beträgt die Steuer 17 %.

Steuerbefreiung

Gemeinnützige Vereine sind mit allen Vermögenserwerben, die sie als Erbe, Vermächtnisnehmer oder als Empfänger einer Schenkung erhalten, steuerfrei. Die Art des erworbenen Vermögens (z.B. Grundvermögen) ist ohne Belang. Der Vermögenserwerb wird aber steuerpflichtig, wenn das Vermögen nicht begünstigten Zwecken zugeführt wird oder wenn der Verein innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb die Steuerbegünstigung verliert.

Lohnsteuer

Vereinsmitglieder, deren Tätigkeit bei besonderen Anlässen eine bloße Gefälligkeit oder eine gelegentliche Hilfeleistung darstellt, die als Ausfluss persönlicher Verbundenheit und nicht zu Erwerbszwecken erbracht wird, sind insoweit nicht Arbeitnehmer. Das ist z.B. der Fall, wenn sich Vereinsmitglieder bei einer einmal im Jahr stattfindenden Vereinsfeier zu bestimmten Arbeiten zur Verfügung stellen und dafür eine Vergütung erhalten, die offensichtlich nicht mehr als eine Abgeltung des Verpflegungsmehraufwandes darstellt.

In gleicher Weise begründet die unentgeltliche Ausübung eines Ehrenamtes (z.B. als Vereinsvorsitzender) kein Dienstverhältnis im steuerlichen Sinne. Daran ändert auch die allgemein übliche Regelung nichts, dass diesen ehrenamtlich Tätigen tatsächlich entstandene Kosten ersetzt werden (z.B. Reisekosten, Porto, Telefongebühren).

Eine geringfügig über die Selbstkosten hinausgehende Erstattung führt nicht zu einer steuerrelevanten „Überschusserzielungsabsicht“. Der Aufwendersatz muss aber im Kalenderjahr unter einem Betrag von 256 € bleiben. Liegt der Aufwendersatz über diesem Betrag, ist die gesamte Summe steuerpflichtig.

Beschäftigung von Übungsleitern

Vielfach werden Übungsleiter beschäftigt, die ihre Arbeit nebenberuflich und ehrenamtlich leisten. Erhalten sie hierfür ein Entgelt, sind sie damit grundsätzlich steuerpflichtig. Lohnsteuer ist von diesen Vergütungen nur einzubehalten, wenn die nebenberufliche Übungsleitertätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Ob ein Dienstverhältnis vorliegt, beurteilt sich bei nebenberuflicher Lehrtätigkeit nach dem Grad der Eingliederung in den Lehrbetrieb.

Die Vergütungen für bestimmte nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten als Übungsleiter oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Dienst oder Auftrag eines gemeinnützigen Vereins sind bis zur Höhe von 1.848 € im Kalenderjahr steuerfrei. Die Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitenerwerbs in Anspruch nimmt.

Steuerabzug

Liegt ein Dienstverhältnis vor, so hat der Verein die Pflicht, den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen und die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag an das Finanzamt abzuführen. Der Verein kann mit seinen Arbeitnehmern nicht vereinbaren, dass diese ihre lohnsteuerrechtliche Verpflichtung mit dem Finanzamt selbst regeln.

Bei einem Arbeitnehmer, der die Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorlegt, ist

die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI zu berechnen.

Pauschalierung der Lohnsteuer

Übersteigt der Lohn nicht bestimmte Grenzen, kann die Lohnsteuer bei

- gelegentlichen kurzfristigen Tätigkeiten pauschal mit 20 % und bei
- regelmäßigen, aber geringfügigen Tätigkeiten pauschal mit 25 %

des Arbeitslohnes an das Arbeitsamt abgeführt werden.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn es sich um eine gelegentliche Tätigkeit handelt, die über 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht hinausgeht. Wenn der Arbeitslohn während dieser Zeit im Tagesdurchschnitt 62 € nicht übersteigt und der Verein die Lohnsteuer übernimmt, beträgt der Pauschalsteuersatz 25 %. Der Lohn darf 12 € je Stunde nicht übersteigen.

Die Lohnsteuer kann dann ohne Vorlage von Lohnsteuerkarten vom Verein pauschal mit 20 % des Arbeitslohnes übernommen werden, wenn Arbeitnehmer zwar laufend, aber nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden. Das ist der Fall, wenn der Arbeitslohn nach Abrechnung und Zahlung monatlich 325 € nicht übersteigt. Die Beschäftigung darf ausgeübt werden, wenn sie regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche beträgt.

Voraussetzung für die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20 % ist jedoch in allen Fällen, dass der durchschnittliche Stundenlohn 12 € nicht übersteigt.

Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer ist die Kirchensteuer mit 7 % – in NRW – der Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag in Höhe von 7,5 % (für 1997) zu erheben und an das Finanzamt abzuführen. Bei der Lohnsteuerpauschalierung hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer zu übernehmen.

Beschäftigung von Musikern

Wenn Musiker für einen Abend oder für ein Wochenende verpflichtet werden, wird ein Arbeitsverhältnis nicht begründet. Der Veranstalter braucht von der Vergütung keine Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Der Musiker wird ggf. selbst zur Einkommensteuer veranlagt.

Engagiert ein Verein zu gelegentlichen Festveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Karnevalsfest) Musik- oder Tanzkapellen, so braucht der Verein von den gezahlten Gagen deshalb keine Lohnsteuer einzubehalten.

Lotteriesteuer

Veranstaltet ein Verein eine öffentliche Lotterie oder eine öffentliche Ausspielung (Tombola), kann Lotteriesteuer anfallen. Sie beträgt $16 \frac{2}{3}$ % des Nennwertes der Lose. Die Tombola ist jedoch steuerfrei, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € nicht übersteigt und keine Bargeldgewinne ausgeschüttet werden oder wenn eine Ausspielung, die von der zuständigen Behörde genehmigt ist, ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient und der Gesamtpreis der Lose 40.000 € nicht übersteigt.

Vergnügungssteuer

Gegenstand der Besteuerung

sind Veranstaltungen, die objektiv geeignet sind, die Teilnehmer (Besucher) zu unterhalten.

Vergnügungen sind insbesondere

- Tanzveranstaltungen, Karnevalsballen;
- Sportveranstaltungen;
- Preiskegeln, Preiskartenspielen usw.;
- Vorführungen der Tanzkunst, Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen.

Keine Vergnügungen sind dagegen Veranstaltungen ausschließlich politischer, religiöser, erzieherischer, volksbildender oder wissenschaftlicher Art. Von der Vergnügungssteuerpflicht sind allerdings einige Veranstaltungen ausdrücklich ausgenommen, z.B. musikalische und gesangliche Aufführungen. Für welche Veranstaltungen Vergnügungssteuer anfällt, ist bei der zuständigen Gemeinde zu erfragen.

Spendenabzug

Bei Spenden an Vereine wird es sich regelmäßig um die Förderung gemeinnütziger Zwecke handeln. Zu den begünstigten Spenden gehören sowohl Geld- als auch Sachleistungen, nicht aber Nutzungsüberlassungen oder Dienstleistungen.

Aufwendungen, die einem Vereinsmitglied für eine Tätigkeit zu Gunsten seines Vereins entstehen, sind abzugsfähig, wenn gegenüber dem Verein ein vertraglich vereinbarter oder in der Satzung verankerter Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen besteht und

von dem Vereinsmitglied auf die Erstattung verzichtet wurde.

Für einen Spendenabzug muss darüber hinaus der gemeinnützige Zweck allgemein als besonders förderwürdig anerkannt worden sein. Gemeinnützige Vereine sind also nicht ohne weiteres auch spendenbegünstigt. Es kommt vielmehr darauf an, welche Art von gemeinnützigen Zwecken sie verfolgen. Zu den steuerbegünstigten Zwecken, für die ein Spendenabzug vorgesehen ist, gehören stets mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke.

Der Abzug bei der Einkommensteuer ist wahlweise begrenzt entweder auf 5 % des Gesamtbetrages der Einkünfte (für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderwürdig anerkannte kulturelle Zwecke Erhöhung um weitere 5 %) oder 2 v.T. der Summe der gesamten Umsätze. Die Zuwendungen sind im Rahmen dieser Höchstsätze im Kalenderjahr der Zahlung abziehbar.

Dieselben Abzugsgrenzen gelten auch bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Spendenbescheinigung

Die Vorlage einer förmlichen Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster über eine Spende ist eine unerlässliche Voraussetzung für den Spendenabzug. Bei Spenden von nicht mehr als 100 € genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug oder Lastschriftinzugsbeleg).

Zu den steuerbegünstigten Zwecken, für die ein Spendenabzug möglich ist, gehören mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke. Weiterhin können beim Spendenabzug die Förderungszwecke berücksichtigt werden, die im einzelnen in Anlage 1 Abschnitt A und B zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung aufgeführt sind (z.B. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Umweltschutzes).

Vereine, die diese Zwecke fördern, sind zum unmittelbaren Spendenempfang berechtigt und dürfen die Zuwendungsbestätigungen selbst ausstellen.

Steuerabzug bei Bauleistungen

Vereine, die für ihren unternehmerischen Bereich Bauleistungen erbringen lassen, haben grundsätzlich einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Bauleistung (Baurechnung zuzüglich Umsatzsteuer) vorzunehmen. Der Steuerabzug kann unterbleiben, wenn die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigen wird. Diese Freigrenze erhöht sich auf 15.000 €, wenn der Verein ausschließlich steuerfreie Vermietungsumsätze erbringt.